

Dachorganisation asb



Staatlich  
anerkannte  
Schulden-  
beratung

## asb Forschungsreihe

Nummer 54

### Analyse und Vergleich von Lohnpfändungsmodellen

in Österreich und anderen Ländern mit Berücksichtigung  
der Drittschuldnerproblematik und der besonderen  
Situation von angestellten und arbeitslosen Personen  
an der Grenze der Zahlungsunfähigkeit

Eine Studie der  
ASB Schuldnerberatungen GmbH, 4020 Linz

im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz

Linz, November 2015



# Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	5
Executive Summary .....	7
Vorwort .....	9
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>11</b>
1.1. Ausgangslage .....	11
1.2. Ziel der Studie .....	14
1.3. Ablauf der Studie .....	15
<b>2. Österreich</b> .....	<b>16</b>
2.1. Rechtlich: Das österreichische Lohnpfändungssystem .....	16
2.2. ExpertInnen-Interviews und -Gespräche .....	23
<b>3. Blick über die Grenzen</b>	
<b>Europäische Lohnpfändungsmodelle</b> .....	<b>29</b>
3.1. Fragebögen und Länderrecherche .....	29
3.2. Länderanalyse .....	31
3.3. Darstellung des Schweizer Systems .....	36
3.4. Gegenüberstellung des Schweizer und österreichischen Systems .....	42
3.5. Schweizer Besonderheiten und österreichische ExpertInnensicht .....	45
<b>4. Erkenntnisse, Schlussfolgerungen, Ausblick</b> .....	<b>47</b>
4.1. Erkenntnisse .....	47
4.2. Schlussfolgerungen .....	48
4.3. Ausblick .....	48
Anhang 1: Literaturverzeichnis, Internetquellen .....	50
Anhang 2: Questionnaire ecdn .....	52
Anhang 3: Questionnaire / Social Protection Committee .....	55

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Übersicht über Hauptkriterien in den befragten Ländern.....	35
Tabelle 2: Gegenüberstellung Schweiz – Österreich.....	42
Tabelle 3: Kosten Österreich.....	44
Tabelle 4: Kosten Schweiz.....	45

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Entwicklung der Forderungsexekution und Fahrnisexekution in den letzten 9 Jahren .....	12
Abbildung 2: Verweildauer in der Arbeitslosigkeit von Personen mit Exekutionstitel 2013 .....	13
Abbildung 3: Anteil von Personen mit/ohne Exekution nach Ausbildung.	13
Abbildung 4: Erhebungen in 24 Ländern.....	30
Abbildung 5: Lohnpfändungssysteme – Überblick .....	31
Abbildung 6: Prioritätsprinzip.....	32
Abbildung 7: Drittschuldneranfrage.....	33
Abbildung 8: Verpfändung .....	34

# Kurzfassung

Die ASB Schuldenberatungen GmbH – Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen – wurde vom Sozialministerium mit der Studie „Analyse und Vergleich von Lohnpfändungsmodellen in Österreich und anderen Ländern mit Berücksichtigung der Drittschuldnerproblematik und der besonderen Situation von angestellten und arbeitslosen Personen an der Grenze zur Zahlungsunfähigkeit“ beauftragt. Erhebungen und Recherchen fanden im Zeitraum von Dezember 2013 bis September 2014 statt.

## Drittschuldnerproblematik

Unter Drittschuldnerproblematik wird verstanden, dass Arbeitgeber als Drittschuldner in Österreich durch das System der Lohnpfändungen belastet sind. Sie sind verpflichtet, eine genaue Rangordnung der anhängigen Exekutionen zu führen, monatlich das Existenzminimum zu errechnen und den pfändbaren Betrag an Gläubiger zu überweisen.

Im Folgenden werden die Erkenntnisse der Studie zusammengefasst dargestellt:

## Lohnpfändung in Österreich

Sichtweisen und Meinungen von ExpertInnen aus den verschiedenen Fachrichtungen in Österreich wurden durch Leitfaden-Interviews sowie ExpertInnen-Gespräche analysiert und herausgearbeitet.

Aus den acht Interviews sowie dem ExpertInnen-Gespräch geht hervor, dass die umfangreichen Aufgaben des Drittschuldners das Arbeitsverhältnis belasten und ein Hindernis bei der Arbeitssuche darstellen. Kleinere Unternehmen (KMUs) sind eher belastet als größere Unternehmen.

## Europäische Länderanalyse

Lohnpfändungsmodelle in anderen Europäischen Ländern wurden im Zuge einer europaweiten Online-Umfrage über Mitglieder des European Consumer Debt Network (ecdN) sowie des Social Protection Committee (SPC) erhoben, systematisiert und analysiert. Insgesamt gibt es Rückmeldungen und Analysen zu 24 europäischen Ländern.

Aus der europäischen Umfrage sowie den Recherchen zu anderen Lohnpfändungssystemen lässt sich erkennen, dass Österreich sich in einer großen Gruppe europäischer Länder mit einem ähnlichen Lohnpfändungssystem befindet.

Das Prinzip der Lohnpfändung existiert, wie die Länderanalyse zeigt, in allen Ländern, und doch gibt es Länder, in denen das Mittel der Lohnpfändung nur bestimmten Gläubigern (Unterhaltsforderungen und

öffentlich-rechtliche Forderungen) zusteht. In anderen Ländern wiederum werden gewisse Gläubiger, etwa Unterhaltsgläubiger, bei der Lohnpfändung privilegiert. Gleichzeitig hat die Länderanalyse gezeigt, dass es vor allem in Bezug auf die Aufgaben der Drittschuldner in anderen Ländern alternative Regelungen gibt, wie etwa die Auslagerung von Berechnung und Verteilung des pfändbaren Betrages an eine neutrale Stelle oder die stille Lohnpfändung, wie es in der Schweiz möglich ist.

## Resümee

Es kann festgehalten werden, dass es effiziente und rechtspolitisch angemessene Lösungen in Österreich braucht, um Arbeitgeber als Drittschuldner zu entlasten. Ein besonderes Augenmerk muss dem Thema zahlungsunfähige Personen im Exekutionsverfahren geschenkt werden, da die Mehrzahl der Personen in Österreich, gegen die Exekution geführt wird, zahlungsunfähig und nicht zahlungsunwillig ist. Genauso sollten auch Maßnahmen zur vertraglichen Verpfändung überlegt werden, da diese neben den gerichtlichen Exekutionen eine weitere Belastung für das Verhältnis Arbeitgeber – ArbeitnehmerIn darstellen.



# Executive Summary: asb-study “Attachment of earnings”

ASB Schuldnerberatungen GmbH, the umbrella organisation of officially recognised debt advice centres in Austria, was commissioned by the Ministry of Social Affairs to conduct the study “Analysis and comparison of systems of attachment of earnings in Austria and other countries, with reference to the problems of third party debtors and the special situation of employed and unemployed persons close to insolvency”. Research and surveys took place from December 2013 until the end of September 2014.

## The issue of third party debtors

In Austria, employers – in their roles as third party debtors – are strongly affected by the system of attachment of earnings. They are legally obligated to rank incoming attachment orders, calculate the monthly minimum subsistence level and pay the attachable amount to the creditor.

Below, the findings of the study are summarised:

## Attachment of earnings in Austria

Through guideline interviews and discussions with experts from several backgrounds, different opinions and perspectives on the subject could be explored and analysed. Eight interviews and an expert talk reveal that a third party debtor’s numerous responsibilities have negative effects on a work relationship and result in problems for job-seekers on the labour market. Small and medium-sized businesses are more affected than bigger companies.

## Analysis of European countries

Information on different models of attachment of earnings was collected, systemised and analysed by sending online questionnaires to the members of the European Consumer Debt Network (ecdnet) and the Social Protection Committee (SPC) of the European Union. The study contains analyses and data collected from 24 European countries.

The European survey and the research concerning other systems of attachment of earnings shows that Austria finds itself in a major group of European countries with similar systems.

As the country analysis illustrates, attachment of earnings generally exists in all countries. However, there are countries where attachment of earnings is only possible for certain creditor types (maintenance claims, debts towards the state), and yet other countries stipulate preferential treatment of certain creditors, e.g. maintenance creditors.

At the same time, the country analysis reveals that there are alternative models, especially regarding

third party debtor responsibilities – for instance tasking a neutral authority with calculating and distributing the attachable amount, or ‘silent attachment of earnings’, which is an option in Switzerland.

## Resumé

In order to relieve employers in their roles as third party debtors, Austria needs efficient solutions consistent with legal policies. Particular focus needs to be put on the problem of insolvent persons dealing with enforcement proceedings: In Austria, the majority of persons facing execution is unable to pay and not unwilling to pay. Furthermore, measures concerning contractual pledging of earnings must be considered, because in addition to court-ordered execution this practice creates another burden on the relationship between employer and employee.





# Vorwort

Lohnpfändung ist in Österreich – wie in anderen Ländern auch – ein gängiges Mittel zur Eintreibung ausstehender Schulden. Ein Teil des Lohns wird bis zu einer gesetzlich festgelegten Pfändungsgrenze einbehalten und den Gläubigern, die die Pfändung bei Gericht initiiert haben, überlassen. Der Schuldner/die Schuldnerin bekommt also gar nicht erst den vollen Lohn aufs Gehaltskonto, sondern nur den pfändungsgeschützten Teil.

Die Berechnung und Durchführung der Pfändung – also das Überweisen des gepfändeten Gehalts an die Gläubiger – muss der sogenannte Drittschuldner erledigen: der Arbeitgeber. Dieser trägt den erhöhten Aufwand, das Verhältnis zum/zur gepfändeten DienstnehmerIn ist belastet, überschuldete Menschen bekommen haben deshalb Probleme mit der Arbeitssuche oder werden sogar aufgrund einer Lohnpfändung gekündigt.

Die Drittschuldnerproblematik und der Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung begleitet die staatlich anerkannten Schuldenberatungen seit vielen Jahren. Die Dachorganisation ASB Schuldnerberatungen GmbH widmete sich der Thematik bereits in mehreren Projekten und Veranstaltungen.

Im Dezember 2013 kam der Auftrag zu einer vergleichenden Analyse vom österreichischen Sozialministerium, das Wege zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Entlastung aller am Prozess Beteiligten finden möchte.

Im Zuge der Studie wurden die Lohnpfändungssysteme in 24 europäischen Ländern untersucht. Das Prinzip der Lohnpfändung existiert in allen Ländern, es gibt jedoch wesentliche Unterschiede.

Der Europa-Vergleich zeigt, dass es vor allem in Bezug auf die Aufgaben der Drittschuldner auch alternative Regelungen gibt. Österreich könnte hier wichtige Ansatzpunkte von anderen Ländern übernehmen, um Lohnpfändungen für die Drittschuldner unkomplizierter und weniger zeitraubend zu machen



# 1. Einleitung

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH – Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen – wurde vom Sozialministerium mit der Studie „Analyse und Vergleich von Lohnpfändungsmodellen in Österreich und anderen Ländern mit Berücksichtigung der Drittschuldnerproblematik und der besonderen Situation von angestellten und arbeitslosen Personen an der Grenze zur Zahlungsunfähigkeit“ beauftragt. Erhebungen und Recherchen fanden im Zeitraum von Dezember 2013 bis September 2014 statt.

Die Studie gliedert sich in vier Teile. Im ersten Teil der Studie wird das aktuelle Lohnpfändungsmodell in Österreich erörtert, rechtliche Grundlagen werden beschrieben und ExpertInnen aus verschiedenen Fachbereichen zum Lohnpfändungsmodell und ihren Einschätzungen zur Drittschuldnerproblematik befragt.

Der zweite Teil der Studie befasst sich mit der Analyse und dem Vergleich von anderen europäischen Ländern und deren Lohnpfändungsmodellen. Dazu wurde über zwei europäische Netzwerke ein Online-Fragebogen verschickt.

Im dritten Teil wird das Schweizer Lohnpfändungsmodell detailliert dargestellt und dem österreichischen System gegenübergestellt.

Im letzten Teil werden die Erkenntnisse aus den ExpertInnen-Gesprächen und der Analyse anderer europäischer Länder zusammengeführt und mögliche alternative Ansätze dargestellt, wie der Drittschuldnerproblematik in Österreich entgegengewirkt werden könnte.

## 1.1. Ausgangslage

Unter Drittschuldnerproblematik wird verstanden, dass Arbeitgeber als Drittschuldner in Österreich durch das System der Lohnpfändungen belastet sind. Sie sind verpflichtet, eine genaue Rangordnung der anhängigen Exekutionen zu führen, monatlich das Existenzminimum zu errechnen und den pfändbaren Betrag an die Gläubiger zu überweisen. Dieser Aufwand ergibt für ArbeitnehmerInnen oft Probleme mit ihren Arbeitgebern bis hin zur Kündigung sowie Probleme bei der Arbeitssuche,<sup>1</sup> da Arbeitgeber in der Regel davor zurückscheuen, Personen mit Lohnpfändungen anzustellen.<sup>2</sup>

Für Arbeitgeber besteht bei der Beschäftigung überschuldeter Personen ein erhöhter Zeit- und Arbeitsaufwand und ein rechtliches Risiko (Drittschuldneranfragen, -haftung, Pfändungsberechnung, usw.), weshalb von Exekutionen bedrohte Personen vom Verlust des Arbeitsplatzes bedroht sind bzw. geringere Chancen haben, wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden. Überschuldung bedeutet eine strukturelle Benachteiligung am Arbeitsmarkt.

Seit dem Jahr 1986 existiert in Österreich die sogenannte Drittschuldneranfrage, die Gläubigern eine Lohnexekution auch in Unkenntnis des Arbeitgebers, welcher in der Folge vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger ausgeforscht wird, ermöglicht.

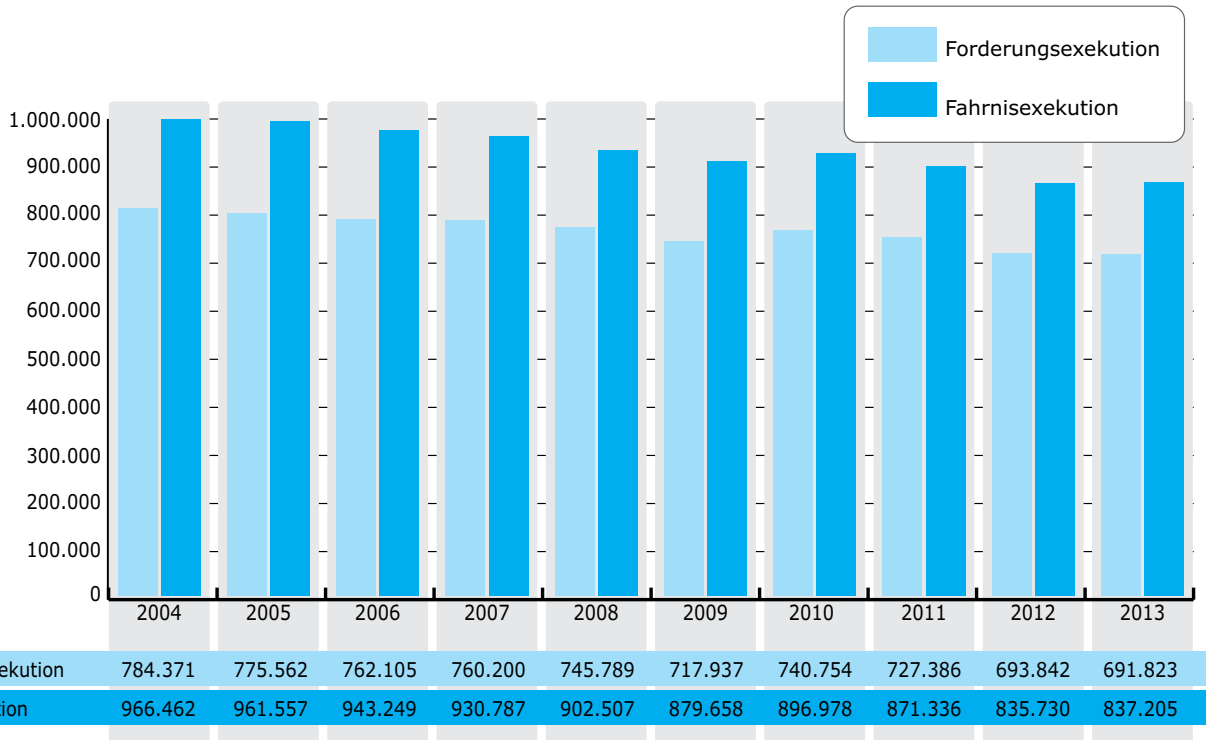
<sup>1</sup> ASB Schuldnerberatungen GmbH, Bericht zur Österreichischen Schuldenberatungstagung, Abschlusskonferenz des EU-Equal-Projekts Schulden-Shredder (2005).

<sup>2</sup> VKI, „Bericht zur Lage der KonsumentInnen 2011/2012“ (2012) 326.

<sup>3</sup> Schulden-Shredder, Europäische ExpertInnentagung „Schulden als Arbeitsmarkthindernis“ (2003).

### ☐☐☐ Zahlen und Fakten – Lohnpfändung in Österreich

Abbildung 1: Entwicklung der Forderungsexekution und Fahrnisexekution in den letzten 9 Jahren:<sup>4</sup>



Die Grafik zeigt die Summe der angefallenen Exekutionen, untergliedert in Forderungs- und Fahrnisexekutionen. 2013 gab es 691.823 Anträge auf Forderungsexekution, verglichen dazu waren es 2004 noch 784.371. Auch bei den Fahrnisexekutionen ist ein Rückgang sichtbar; von 966.462 Anträgen im Jahr 2004 auf 837.204 im Jahr 2013.

### ☐☐☐ Zusammenhang Lohnpfändung und Arbeitslosigkeit

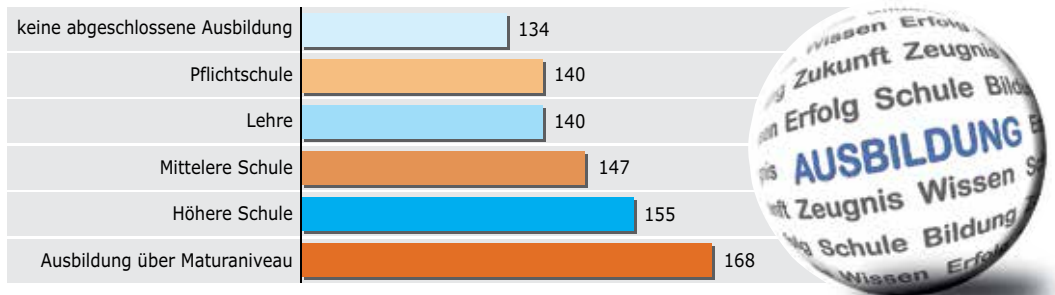
Im Jahr 2013 konnten insgesamt 1.065.108 Personen ohne Exekutionstitel und 114.123 Personen mit Exekutionstitel aus der Arbeitslosigkeit heraus in eine Beschäftigung vermittelt werden. Sieht man sich die Verweildauer beim AMS in Tagen an, so zeigen sich zwischen den beiden Gruppen deutliche Unterschiede: Personen ohne Exekutionstitel verweilen durchschnittlich 93 Tage in der Arbeitslosigkeit, bei Personen mit Exekutionstitel hingegen beträgt der Wert 140 Tage, das heißt ein Exekutionstitel stellt ein beträchtliches Vermittlungshemmnis am Arbeitsmarkt dar.

Sieht man sich die Gruppe der ehemals arbeitslosen Personen, die einen Exekutionstitel haben, genauer an, so zeigt sich, dass Männer häufiger als Frauen von Lohnpfändung betroffen sind.

Bezüglich eines Zusammenhangs des Ausbildungsgrades und der Verweildauer in der Arbeitslosigkeit kann festgehalten werden, dass für Personen mit einem Akademie-, Fachhochschul- oder Universitätsabschluss ein Exekutionstitel ein beträchtliches Vermittlungshemmnis darstellt: So verweilen von Lohnpfändung betroffene Personen, die eine Ausbildung über Maturaniveau haben, mit 168 Tagen deutlich länger in der Arbeitslosigkeit als Personen mit einem niedrigeren Ausbildungsgrad. Personen mit Pflichtschulabschluss bzw. Lehre haben eine Verweildauer in der Arbeitslosigkeit von durchschnittlich 140 Tagen. In der höheren Bildungsschicht wirkt eine Lohnpfändung demnach stärker als Vermittlungshemmnis als in niedrigeren Bildungsschichten.

<sup>4</sup> BMJ BIS Justiz, Exekutionen 2013

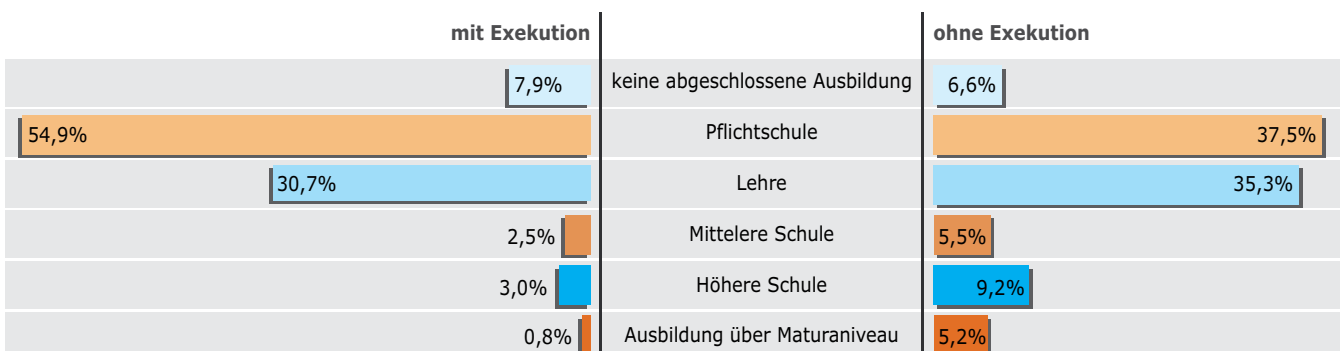
Abbildung 2: Verweildauer in der Arbeitslosigkeit von Personen mit Exekutionstitel 2013 nach Bildungsabschluss in Tagen



Sieht man sich in einem weiteren Schritt die Häufigkeit von Lohnpfändungen in Zusammenhang mit dem Ausbildungsgrad an, so zeigt sich, dass Personen mit niedrigerer Bildung tendenziell häufiger einen Exekutionstitel führen als Personen mit einem höheren Bildungsabschluss.

Von allen im Jahr 2013 arbeitslosen Personen ohne Exekutionstitel haben 37,5% die Pflichtschule als höchste abgeschlossene Schulbildung, bei jenen mit Exekutionstitel liegt der Wert mit 54,9% deutlich höher. Im Gegenzug sind Personen ohne Lohnpfändung mit 5,2% häufiger in der Gruppe der Personen mit einer Ausbildung über Maturaniveau vertreten als jene mit Lohnpfändung (0,8%).

Abbildung 3: Anteil von Personen mit/ohne Exekution nach Ausbildung



### !!! Auswirkung von Schulden auf das Beschäftigungsverhältnis

In der Studie „Berufstätig und überschuldet“ von Gutmann (2013) wurden die Auswirkungen von Schulden auf das Beschäftigungsverhältnis beschrieben. Dazu wurden 311 Unternehmen<sup>5</sup> zum Thema Lohnpfändung befragt: Ein Drittel der Unternehmen delegiert die Lohnverrechnung an externe Steuerberater.

In 34% der Unternehmen<sup>6</sup> gibt es derzeit Lohnpfändungen und 68% der Unternehmen hatten bereits MitarbeiterInnen mit Lohnpfändung in einem Beschäftigungsverhältnis. 57% der Unternehmen stellen keine MitarbeiterInnen mit Lohnpfändung ein (je größer das Unternehmen, desto weniger werden MitarbeiterInnen mit Lohnpfändung eingestellt). Gründe für die Nichteinstellung sind der Kosten- und Zeitaufwand, schlechte Erfahrungen mit MitarbeiterInnen mit Lohnpfändung, Angst vor Falschberechnung des pfändbaren Betrages, verlorenes Vertrauen zum/zur MitarbeiterIn sowie sinkende Leistung des/der MitarbeiterIn<sup>7</sup>; 44% aller Unternehmen haben ihren MitarbeiterInnen bei einer Entschuldung geholfen. Der Großteil der Unternehmen holt sich keine Unterstützung, 7% der Unternehmen haben schon Hilfe von Seiten der WKO oder der Industriellenvereinigung in Anspruch genommen. Über zwei Drittel aller Unternehmen ist Schuldenberatung ein Begriff und sie kennen diese als Institution.

<sup>5</sup> 160 Kleinstunternehmen (weniger als 10 MitarbeiterInnen), 85 kleine Unternehmen (10–50 MitarbeiterInnen), 42 mittelständische Unternehmen (51–250 MitarbeiterInnen) und 24 Großunternehmen (mehr als 250 MitarbeiterInnen).

<sup>6</sup> Jedes der 24 Großunternehmen hat MitarbeiterInnen mit Lohnpfändung (= 100%), 67% der mittelständischen Unternehmen, 45% aller Kleinen Unternehmen und 9% der Kleinstunternehmen haben ArbeitnehmerInnen mit einer laufenden Lohnpfändung.

<sup>7</sup> Da ein Teil des Geldes nicht direkt an den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin selbst geht.

Eine weitere Studie, welche sich mit dem Thema Lohnexekution und Verschuldung beschäftigt hat, wurde von der Schuldenberatung Tirol durchgeführt.<sup>8</sup> Dazu wurden 79 Tiroler Betriebe<sup>9</sup> und 40 ArbeitnehmerInnen<sup>10</sup> befragt.

In 83,5% der Betriebe sind ArbeitnehmerInnen mit Schulden beschäftigt. Bei mehr als 30% der Arbeitgeber sind Schulden ein Thema im Bewerbungsgespräch (überdurchschnittlich oft in Industrie und Handel sowie in Großbetrieben), bei 25% eher nicht, bei 43% gar nicht. Die Hälfte der befragten Betriebe stellt jedenfalls ArbeitnehmerInnen mit Schulden ein (Tourismus/Freizeitwirtschaft, Großbetriebe), 6% gar nicht (überdurchschnittlich oft in kleineren Betrieben bis 20 ArbeitnehmerInnen) – aufgrund zusätzlicher Arbeitsbelastung und der Drittschuldnerhaftung. Probleme/Befürchtungen bezüglich verschuldeter ArbeitnehmerInnen betreffen die Motivation des/der ArbeitnehmerIn (15% sehr, 27% eher schon), die Haftung als Drittschuldner (5% sehr, 35% eher schon) und das Vertrauensproblem (8% sehr, 24% eher schon).

Fast 2/3 der ArbeitnehmerInnen gaben an, dass Schulden ein Hindernis bei der Arbeitsplatzsuche darstellen, die Hälfte gab an, dass sie wegen der Lohnpfändung den Arbeitsplatz wechseln mussten. Für 62,5% der ArbeitnehmerInnen (insbesondere im Handel und in kleineren Betrieben) sind oder waren Schulden ein Hindernis bei der Arbeitsplatzsuche.

## 1.2. Ziel der Studie

Ziel der Studie ist die Analyse von Lohnpfändungsmodellen in Österreich und anderen europäischen Ländern mit Berücksichtigung der Drittschuldnerproblematik, um in weiterer Folge das in Österreich bestehende Modell mit anderen vergleichen sowie Ansätze für eine Entschärfung der Drittschuldnerproblematik für das österreichische System finden zu können.

Wesentlich war es, ExpertInnen aus verschiedenen Fachbereichen zum aktuellen Lohnpfändungsmodell in Österreich zu befragen sowie deren Erfahrungen und Sichtweisen zur Drittschuldnerproblematik in die Analyse einfließen zu lassen.

Ein weiteres Ziel bestand darin, einen aktuellen Überblick über andere europäische Länder und deren Lohnpfändungsmodelle zu bekommen.

---

<sup>8</sup> Huber, Schuldenberatung Tirol, „Lohnexekution/Verschuldung“ (2009).

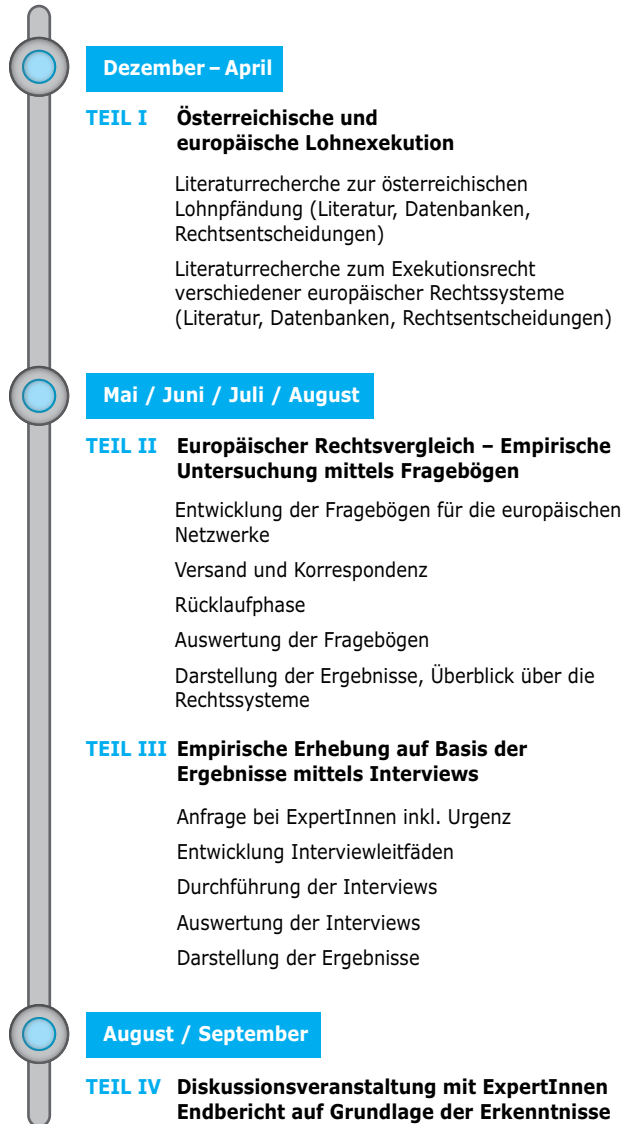
<sup>9</sup> Struktur: knapp 30% Sparte Industrie, knapp 25% Gewerbe und Handwerk, knapp unter 15% Handel, Tourismus/Freizeitwirtschaft, Transport; 43% Großbetriebe mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen, 25% Betriebe mit 5-20 ArbeitnehmerInnen.

<sup>10</sup> 25% der Befragten sind in der Sparte Handel beschäftigt, 37,5% arbeiten in Betrieben mit 5-20 ArbeitnehmerInnen.

### 1.3. Ablauf der Studie

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurden ein Zeitplan erstellt sowie die wesentlichen Erhebungsschritte konzipiert.

Zeitplan:



## 2. Österreich

In einem ersten Schritt wird in Grundzügen das aktuelle Lohnpfändungssystem in Österreich dargestellt.

### 2.1. Rechtlich: Das österreichische Lohnpfändungssystem

#### 2.1.1. Ausgangssituation Österreich

Die heute geltende Exekutionsordnung (EO) ist seit **1896** in Kraft, kundgemacht durch das RGBI<sup>11</sup> 79/1896. Folgende EO-Novellen brachten in Teilbereichen Änderungen für das Lohnpfändungsverfahren: BGBl<sup>12</sup> 452/1986, 628/1991, 519/1995, 59/2000, 31/2003, 68/2005, 37/2008 und 69/2014.

Wesentliche Änderungen brachte die EO-Novelle 1986,<sup>13</sup> bei der die allgemeine Drittschuldneranfrage (§ 294a, Drittschuldneranfrage-Verordnung<sup>14</sup>) eingeführt wurde, sowie die Novelle 1995<sup>15</sup>, als das vereinfachte Bewilligungsverfahren (§§ 54b, 303a) Eingang in die EO fand.

Die jüngste Novelle<sup>16</sup> betrifft das Antragsrecht des Drittschuldners auf Einstellung, wenn der Gläubiger der Aufforderung zur Übersendung einer Aufstellung über die offene Forderung nicht nachkommt (§ 292i Absatz 1 letzter Satz) sowie das Antragsrecht von SchuldnerIn und Drittschuldner auf Einstellung der Exekution durch Gerichtsbeschluss bei Tilgung sämtlicher Forderungen (§ 312 Absatz 4).

#### 2.1.2. Gesetzliche Grundlage

Das österreichische Exekutionsrecht sieht in den §§ 290 – 324 EO Regelungen über die Exekution auf Geldforderungen vor. Die häufigste Form der Forderungsexekution ist die Lohn- und Gehaltsexekution.<sup>17</sup> Es handelt sich um ein gerichtliches Verfahren, zuständig sind die RechtspflegerInnen (§ 17 Absatz 2 lit b Rechtspflegergesetz).

#### 2.1.3. Art der Lohnpfändung

Neben gerichtlichen Exekutionen, bei denen es sich um eine gerichtlich bewilligte „gewöhnliche“ Pfändung oder um eine Unterhaltspfändung handelt, gibt es auch Pfändungen durch die Finanzbehörden und durch die Verwaltungsbehörden. Möglich sind zudem vertragliche Verpfändungen und Gehalts-/Lohnabtretungen (Zessionen).

#### 2.1.4. Ablauf der gerichtlichen Exekution

Nach erfolgloser Mahnung des verpflichteten Schuldners/der verpflichteten Schuldnerin bringt der betreibende Gläubiger Mahnklage bei Gericht ein. Dieses schickt einen gerichtlichen Zahlungsbefehl an den/die SchuldnerIn. Mit diesem oder einem Urteil bzw. Vergleich liegt ein Exekutionstitel vor, mit dem der Gläubiger Exekution beantragen kann.

##### 2.1.4.1. Exekutionsantrag

Beim Exekutionsantrag ist zu unterscheiden:

Ist dem Gläubiger der Drittschuldner bekannt, wird dieser im Antrag angeführt, der Antrag wird gemäß § 294 EO gestellt.

<sup>11</sup> Reichsgesetzblatt.

<sup>12</sup> Bundesgesetzblatt.

<sup>13</sup> BGBl 452/1986.

<sup>14</sup> BGBl. Nr. 452/1986.

<sup>15</sup> BGBl 519/1995.

<sup>16</sup> BGBl 69/2014, anwendbar, wenn der Antrag auf Einstellung nach dem 30. September 2014 bei Gericht einlangt.

<sup>17</sup> Fritscher, Die Gehaltsexekution in der Praxis, 2. Auflage (2004) 1.



In den meisten Fällen wird dem Gläubiger nicht bekannt sein, ob der Verpflichtete einer Beschäftigung nachgeht oder nicht. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, einen Antrag auf Forderungsexekution zu stellen, in dem der Drittschuldner nicht bezeichnet werden muss. Der Gläubiger stellt somit einen Antrag gem § 294a EO ohne Nennung des Drittschuldners. Lediglich das Geburtsdatum des verpflichteten Schuldners ist erforderlich. (Kennt der Gläubiger das Geburtsdatum des verpflichteten Schuldners nicht, muss er dieses vorher in Erfahrung bringen; z.B. durch Anfrage bei der Meldebehörde<sup>18</sup> – fehlt das Geburtsdatum im Exekutionsantrag, ist der Antrag vom Gericht dem Gläubiger zur Verbesserung zu retournieren.<sup>19</sup>)

Um den Drittschuldner in Erfahrung zu bringen, stellt das Gericht in weiterer Folge gem. § 294a Absatz 1 Ziffer 2 EO eine Anfrage beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Drittschuldneranfrage<sup>20</sup>), ob die Daten des verpflichteten Schuldners beim Hauptverband gespeichert und Dienstgeber vorhanden sind. Das Ersuchen kann vor oder nach der Bewilligung der Exekution vorgenommen werden.<sup>21</sup>

Bei positiver Beantwortung der Drittschuldneranfrage durch den Hauptverband (Bekanntgabe von Name und Adresse eines Drittschuldners) hat das Exekutionsgericht die Exekutionsbewilligung diesem Drittschuldner von Amts wegen persönlich (mit RSa-Brief) zuzustellen.

Bei negativer Auskunft des Hauptverbandes (kein Drittschuldner vorhanden, Daten des Verpflichteten nicht gespeichert) ist entweder ein weiteres Exekutionsmittel zu vollziehen (meist Fahrnisexekution) oder das Verfahren zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses einzuleiten (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 EO). Der Gläubiger hat die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf neuerlichen Vollzug (neuerliche Anfrage beim Hauptverband oder Bekanntgabe einer konkreten Person als Drittschuldner) zu stellen, jedoch nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von drei Monaten (ständige Rechtsprechung).<sup>22</sup>

#### 2.1.4.2. Exekutionsbewilligung

Das Gericht hat den Antrag zu prüfen und erlässt daraufhin den Beschluss über die Exekutionsbewilligung. In der Exekutionsbewilligung wird ausgesprochen, dass die Einkünfte des Schuldners/der Schuldnerin (DienstnehmerIn) aus dem Dienstverhältnis gepfändet werden.

Die Exekutionsbewilligung wird dem betreibenden Gläubiger, dem/der verpflichteten SchuldnerIn und dem Drittschuldner zugestellt. Mit der Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Drittschuldner entsteht der Rang für die Pfändung.

Die Pfändung ist mit einem Doppelverbot verbunden: Das Exekutionsgericht teilt dem Dienstgeber mit, dass – bis auf das Existenzminimum – nicht mehr an den/die DienstnehmerIn (Zahlungsverbot<sup>23</sup>), sondern an den betreibenden Gläubiger gezahlt werden muss und es erlässt gegenüber dem/der DienstnehmerIn das Verbot, über die Lohn- bzw. Gehaltsforderung gegenüber dem Dienstgeber zu verfügen (Verfügungsverbot).

Gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot<sup>24</sup> trägt das Gericht dem Drittschuldner auf, eine Drittschuldnererklärung abzugeben. Der Drittschuldner wird aufgefordert, binnen 4 Wochen ab Einlangen der Pfändung eine Drittschuldnererklärung iSd § 301 EO abzugeben,<sup>25</sup> falls dies in der gerichtlichen Exekutionsbewilligung bzw. im behördlichen Pfändungsbescheid aufgetragen wird. Bei vertraglicher Verpfändung bzw. Zession ist eine Drittschuldnererklärung gesetzlich nicht erforderlich.

#### 2.1.5. Pflichten des Dienstgebers als Drittschuldner

Die Aufgaben des Dienstgebers bei Einlangen einer Exekution umfassen folgendes:<sup>26</sup>

Er hat die einlangenden Exekutionen in der Pfändungsverwaltung rangmäßig (Ranganmerkung) mit folgendem Inhalt zu erfassen: Datum des Einlangens beim Dienstgeber, Name des Gläubigers, Höhe der Forderung, Art der Pfändung (Unterhaltspfändung oder gewöhnliche Pfändung, behördliche Pfändung durch Gericht, Verwaltung, Finanz oder vertragliche Verpfändung bzw. Zession).

<sup>18</sup> Auskunft aus dem Melderegister: Abfrage des Gläubigers beim Meldeamt über das Geburtsdatum des verpflichteten Schuldners nach Vorlage des Exekutionstitels (§ 294a Absatz 3 EO).

<sup>19</sup> Lackenberger, Handbuch Forderungsexekution 24 f.

<sup>20</sup> Drittschuldneranfrage-VO BGBl 452/1986.

<sup>21</sup> Diese Anfrage ist auch vor Bewilligung der Exekution möglich – und sogar der Regelfall, da je nach Ergebnis der Abfrage das Exekutionsverfahren nach rechtskräftiger Bewilligung anders fortzuführen ist und bereits mit der Bewilligung die entspr Verfügungen getroffen werden.

<sup>22</sup> Lackenberger 25.

<sup>23</sup> Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.

<sup>24</sup> Zustellung der Exekutionsbewilligung.

<sup>25</sup> Es sei denn, der Gläubiger verzichtet in seinem Exekutionsantrag ausdrücklich darauf (bei gewissen Drittschuldnern wie AMS, PVA, BVA).

<sup>26</sup> Vgl. auch Weissensteiner, Lohnpfändung, Grundlagen und Tipps für die Praxis (2012) 13.

Des Weiteren stellt er die Unterhaltspflichten fest: Der Dienstgeber ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich verpflichtet, den/die DienstnehmerIn von sich aus nach allfälligen Unterhaltspflichten zu fragen, eine solche Pflicht wird aber in der neueren Rechtsprechung<sup>27</sup> bejaht.<sup>28</sup> Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten von den Angaben des/der Verpflichteten auszugehen, solange ihm deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist. Teilt der/die DienstnehmerIn Unterhaltspflichten mit, muss der Dienstgeber, außer bei offensichtlicher Unrichtigkeit, nicht überprüfen, ob die angegebene Unterhaltspflicht tatsächlich besteht (§ 292j Absatz 2 EO), sondern kann diese in der Drittschuldnererklärung anführen und der Pfändungsberechnung zugrunde legen. Aus Beweisgründen ist dem Dienstgeber zu empfehlen, sich eine schriftliche Erklärung des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin über bestehende Unterhaltspflichten geben zu lassen.<sup>29</sup> Sind Unterhaltspflichten ohnehin bekannt (z.B. aus Personalunterlagen, Bewerbungsunterlagen oder der Lohnverrechnung), können diese auch ohne Mitteilung des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin berücksichtigt werden.<sup>30</sup>

Eine weitere Pflicht des Dienstgebers besteht in der Pfändungsberechnung: Er berechnet das Existenzminimum je nach Art der Pfändung (gewöhnliche Pfändung, Unterhaltspfändung) und der Anzahl der Unterhaltspflichten. Aus dem Existenzminimum leitet sich der pfändbare Betrag ab.

Ferner hat der Dienstgeber den pfändbaren Betrag einzubehalten<sup>31</sup> und diesen an den (rangmäßig zum Zug kommenden) Gläubiger zu überweisen<sup>32</sup>. Auch die vorhin beschriebene Drittschuldnererklärung umfasst den Aufgabenkatalog des Dienstgebers.

Besonderheiten ergeben sich für den Dienstgeber im sogenannten vereinfachten Bewilligungsverfahren (Bewilligung der Exekution ohne genaue Prüfung der Exekutionsvoraussetzungen), welches aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung für all jene Exekutionsanträge Anwendung findet, in denen die einzubringende Kapitalforderung € 50.000,-<sup>33</sup> nicht übersteigt und bei dem die Exekutionsbewilligung aufgrund der vom Gericht nicht überprüften Angaben des betreibenden Gläubigers erlassen wird. Der betreibende Gläubiger braucht dem Exekutionsantrag keine Ausfertigung des Exekutionstitels anzuschließen. Für den Dienstgeber ist zu beachten, dass eine 4-wöchige Zahlungssperre (§ 303a EO) gilt. Diese Zahlungssperre soll sicherstellen, dass der Drittschuldner nicht an einen Gläubiger zahlt, bevor die Frist für einen Einspruch des Verpflichteten (gemäß § 54c EO 14 Tage) abgelaufen ist.<sup>34</sup>

### 2.1.6. Drittschuldnerhaftung

Dem Drittschuldner wird durch die Lohnpfändungsvorschriften eine Reihe von Pflichten auferlegt. Die Nichteinhaltung oder die unrichtige Erfüllung dieser Pflichten kann zur Haftung führen. Häufig auftauchende Haftungsfragen ergeben sich insbesondere bei Nichtreagieren des Drittschuldners auf eine Lohnpfändung, Unterlassen der rechtzeitigen Übermittlung einer Drittschuldnererklärung, unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben in der Drittschuldnererklärung, unterbliebenem Lohnabzug bzw. unterbliebener Überweisung der pfändbaren Bezugssteile zugunsten des pfändenden Gläubigers, Überweisung der pfändbaren Bezüge an die falsche Person (z.B. infolge unrichtiger Beurteilung der Rangfolge der Gläubiger), unrichtiger Berechnung des Existenzminimums und/oder der pfändbaren Bezüge. Berechnungs- und Beurteilungsfehler führen gemäß § 292j Absatz 1 EO dann zur Haftung, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind.

Der Drittschuldner hat folgende rechtliche Möglichkeiten, um sein Haftungsrisiko zu vermindern:

1. Er kann bestimmte (im Gesetz aufgezählte) Zweifelsfragen durch das Exekutionsgericht klären lassen (Antrag auf beschlussmäßige Feststellung durch das Exekutionsgericht gemäß § 292k EO; „Feststellungsantrag“).
2. Er kann, sofern zumindest eine gerichtliche Exekution anhängig ist, bei unklarer Sach- oder Rechtslage beim Exekutionsgericht ein Hinterlegungsgesuch stellen (§ 307 EO).
3. Er kann, sofern keine gerichtliche Exekution anhängig ist (z.B. bloße Verpfändung und/oder Zession), bei unklarer Sach- oder Rechtslage bei jedem Bezirksgericht ein Hinterlegungsgesuch stellen (§ 1425 ABGB<sup>35</sup>).

<sup>27</sup> 10 Ra 69/07a = ARD 5942/8/2009.

<sup>28</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag (2014) 91.

<sup>29</sup> Kraft, Ratgeber zur Lohnpfändung (2007) 36 f.

<sup>30</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag 15.

<sup>31</sup> Außer im Falle einer inaktiven Verpfändung bzw. Zession.

<sup>32</sup> Bei gerichtlichen Pfändungen ist häufig eine 4-wöchige Wartefrist für die Auszahlung an den Gläubiger einzuhalten (gerechnet ab Einlangen der Pfändung). Ob eine solche Wartefrist gilt oder nicht, ist der Exekutionsbewilligung zu entnehmen.

<sup>33</sup> Für die Betragsgrenze von € 50.000,- kommt es nur auf den Kapitalbetrag an; bei Unterhaltsexekutionen ist somit nur der Unterhaltsrückstand ohne Kosten und Zinsen maßgeblich, der laufende Unterhalt bleibt außer Betracht (§ 54b Absatz 1 Ziffer 2 EO).

<sup>34</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag 87.

<sup>35</sup> Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

### 2.1.7. Verpfändung<sup>36</sup>

Es ist gängige Praxis, dass sich Gläubiger (meist Banken), für die Absicherung ihrer Forderungen, etwa von gewährten Krediten, von BankkundInnen (SchuldnerInnen) vertraglich die Verpfändung der Gehalts- und Lohnansprüche als vorbeugende Sicherheit einräumen lassen. Vertragliche Verpfändungen dienen somit in der Regel – anders als gerichtliche, abgabenbehördliche und verwaltungsbehördliche Pfändungen – primär nicht der Befriedigung einer bereits fälligen Forderung, sondern verfolgen vielmehr einen vorbeugenden Schutz für den Gläubiger. Langt beim Dienstgeber ein Schreiben über eine erfolgte Verpfändung der Gehalts- und Lohnansprüche des/der DienstnehmerIn ein (z.B. Mitteilung einer Bank über die erfolgte Verpfändung zwecks Absicherung eines gewährten Kredits), ist diese entsprechend ihrem Rang vorzumerken. Aufgrund der bloßen Verpfändungsanzeige sind noch keine Zahlungen an den Gläubiger (z.B. Bank) zu leisten. Durch die Verpfändungsanzeige hat der Gläubiger zwar einen Rang erworben, die Verpfändung ist aber noch „inaktiv“. Die Verpfändung dient in diesem Stadium grundsätzlich nur der Kreditbesicherung, um im Bedarfsfall (Säumigkeit des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin mit der Kreditrückzahlung gegenüber dem Gläubiger) den erworbenen Rangvorteil gegenüber späteren Exekutionen zu sichern. Langt daher in der Folge eine gerichtliche oder sonstige behördliche Pfändung ein, kann diese nachrangige Pfändung solange befriedigt werden, bis die vorrangige private Verpfändung „aktiv“ wird. Weitergehende Wirkungen der Verpfändung entstehen erst im Falle konkreter Eintreibungsschritte. Damit eine Verpfändung zum tatsächlichen Vollzug (Gehalts-/Lohnabzug und Überweisung an den Gläubiger) führt, ist für den Gläubiger laut § 300a EO ein Verwertungsanspruch nötig. Einen Verwertungsanspruch („Aktivierung der Verpfändung“) kann der Gläubiger entweder über das Gericht (Erlangung eines vollstreckbaren Rechtstitels) erwerben oder durch Zustimmung des Schuldners/der Schuldnerin zur außergerichtlichen Pfandverwertung (Verwertungsvereinbarung = Einziehungsermächtigung) erreichen.

### 2.1.8. Lohnabtretung<sup>37</sup>

Eine Gehalts- oder Lohnabtretung (= Zession) liegt vor, wenn ein/eine DienstnehmerIn pfändbare Ansprüche aus dem Dienstverhältnis an eine andere Person abtritt<sup>38</sup> (vgl. § 1392 ABGB). Sofern eine solche Abtretung zulässigerweise erfolgt, führt sie zu einem Gläubigerwechsel und berechtigt daher den Zessionar (den empfangenden Gläubiger), direkt auf die pfändbaren Bezüge beim Dienstgeber zu greifen. Ein Unternehmer darf sich von VerbraucherInnen (=Nichtunternehmer) keine Gehalts- bzw. Lohnabtretung zur Sicherung oder Befriedigung noch nicht fälliger Forderungen zusagen lassen (§ 12 KSchG<sup>39</sup>). Für Inkassoinstitute gibt es eine spezielle Einschränkung laut Gewerbeordnung: Inkassoinstitute sind nicht berechtigt, Forderungen an sich selbst abtreten zu lassen. Abtretungen dürfen daher rechtmäßig nur zugunsten des Mandanten, nicht aber zugunsten des Inkassoinstituts erfolgen.

Eine „Vollzession“ (= Abtretung zwecks Schuldenerfüllung, nicht bloß zur Besicherung) unterscheidet sich von einer bloßen Sicherungszession. Der Rang einer Vollzession richtet sich gemäß § 1392 ABGB nach dem Zeitpunkt der Zessionsvereinbarung, auch wenn die Zession dem Dienstgeber erst nach dem Einlangen anderer Exekutionen (gerichtliche, abgaben-, verwaltungsbehördliche Pfändungen und vertragliche Verpfändungen) mitgeteilt wird. Erfolgt eine Abtretung hingegen bloß zur Besicherung (= Sicherungszession), hat sie dieselbe Funktion wie eine Verpfändung und erwirbt den Rang daher erst mit Verständigung des Dienstgebers.

### 2.1.9. Exekutionsmittel

Die Häufung von Exekutionsmitteln ist grundsätzlich zulässig. Eine Beschränkung sieht § 14 Absatz 2 EO vor: Wenn eine Exekution auf eine Gehaltsforderung (oder auf eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung) anhängig ist, ist zur Hereinbringung derselben Forderung eine Fahrnisexekution erst dann zu vollziehen, wenn die Exekution nach § 294a erfolglos geblieben ist.<sup>40</sup> Um eine Umgehung von § 14 Absatz 2 EO zu verhindern (indem zuerst Fahrnis- und danach Forderungsexekution beantragt wird), darf ein betreibender Gläubiger gemäß § 14 Absatz 3 EO eine Exekution nach § 294a EO nach Bewilligung einer Fahrnisexekution erst dann beantragen, wenn seit der Bewilligung ein Jahr vergangen ist oder er glaubhaft macht, dass er erst nach seinem Antrag auf Fahrnisexekution erfahren hat, dass dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290a EO zustehen.

<sup>36</sup> Vertragliche Einräumung eines Pfandrechts für den Gläubiger am pfändbaren Bezug des Dienstnehmers.

<sup>37</sup> Vertragliche Übertragung des pfändbaren Bezugs.

<sup>38</sup> Weissensteiner, Lohnpfändung 13.

<sup>39</sup> Konsumentenschutzgesetz.

<sup>40</sup> Ab 01.01.2014.

### 2.1.10. Existenzminimum

Das Existenzminimum (= unpfändbarer Freibetrag) ist jener Betrag, der im Zuge der Lohnpfändung dem/der DienstnehmerIn zur Sicherung des eigenen Lebensbedarfs und des Lebensunterhalts allfälliger Angehöriger verbleiben muss. Es wird jährlich an den Ausgleichszulagenrichtsatz angeglichen. Das monatliche Existenzminimum setzt sich wie folgt zusammen:

Der allgemeine Grundbetrag beträgt € 857,- monatlich.<sup>41</sup> Gewährt der/die Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, erhöht sich der verbleibende Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um den Unterhaltgrundbetrag. Der Unterhaltgrundbetrag beträgt pro unterhaltsberechtigter Person 20% des allgemeinen Grundbetrages (€ 171,- monatlich<sup>42</sup>). Der Unterhaltgrundbetrag gebührt für maximal 5 unterhaltsberechtigten Personen. Hinzu kommen noch der allgemeine Steigerungsbetrag von 30% des Mehrverdienstes<sup>43</sup> und ein allfälliger Unterhaltsteigerungsbetrag von 10% des Mehrverdienstes.

Ausgangspunkt für die Berechnung des Existenzminimums sowie der pfändbaren Beträge ist die Berechnungsgrundlage, bei der der Bruttogehalt abzüglich bestimmter Abzugsbeträge den Nettogehalt und somit die Berechnungsgrundlage ergibt. Pfändbar ist jeder Bezug, der Einkommens- oder Einkommensersatzfunktion hat. Dazu zählen das Gehalt, der Lohn, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, Krankengeld, gesetzlicher Unterhalt etc.<sup>44</sup> Nicht pfändbar sind alle Arten von Beihilfen wie Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe etc.<sup>45</sup>

SchuldnerInnen können im Bedarfsfall eine Erhöhung des Existenzminimums aus den in § 292a EO aufgezählten Gründen beantragen. Das Gericht genehmigt die Erhöhung, wenn aus einem dieser Gründe die Erhöhung dringend geboten ist und keine Gefahr der schweren Schädigung des Gläubigers besteht.<sup>46</sup>

Der Antrag auf Erhöhung des Existenzminimums wird in nur wenigen Fällen gestellt, nach Schätzung<sup>47</sup> in 2 bis 5% der Fälle. Je besser begründet und je mehr der/die SchuldnerIn beeinträchtigt ist, desto eher wird der Antrag vom Gericht genehmigt. Regelmäßige Medikamente, auch für Familienmitglieder, werden in aller Regel genehmigt, Wohnkosten hingegen nicht. Eine Aufwendung, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht und eine Erhöhung in der Regel rechtfertigt, betrifft den Pkw für Pendler.

### 2.1.11. Unterhaltungspflichten und Unterhaltspfändung

Gesetzliche Unterhaltungspflichten können im Bereich der Lohnpfändung in zweierlei Hinsicht eine Rolle spielen:<sup>48</sup> Gesetzliche Unterhaltungspflichten bewirken einerseits gegenüber betreibenden Gläubigern (z.B. Versandhaus, Versicherungsunternehmen, Kirchenbeitragsstelle etc.) in der Regel ein höheres Existenzminimum, damit auch die Lebenshaltungskosten für die unterhaltsberechtigten Angehörigen möglichst abgedeckt werden.

Andererseits können gesetzliche Unterhaltungspflichten, werden sie nicht freiwillig erfüllt, exekutiv eingetrieben werden (= Unterhaltspfändung), wobei der/die UnterhaltsschuldnerIn nur ein geringeres Existenzminimum (Unterhaltsexistenzminimum) erhält. Dieses beträgt 75% des gewöhnlichen Existenzminimums.<sup>49</sup>

Treffen gewöhnliche Pfändung und Unterhaltspfändung zusammen, ist die exekutiv betriebene Unterhaltungspflicht zwar für die Berechnung des gewöhnlichen Existenzminimums zu berücksichtigen, nicht aber für die Berechnung des Unterhaltsexistenzminimums.<sup>50</sup> Zum anderen ist zu beachten, dass Unterhaltspfändungen anderen Exekutionen zwar nicht im Rang vorgehen, jedoch dadurch privilegiert sind, dass den pfändenden Unterhaltsgläubigern unabhängig vom Rang ihres Pfandrechts Befriedigung aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem gewöhnlichen Existenzminimum und dem Unterhaltsexistenzminimum (= „Unterhaltsmasse“) zusteht. Unterhaltsexekutionen sind also dadurch begünstigt, dass es einen eigenen – exklusiv für sie – pfändbaren Betrag gibt. Daher erhält ein Unterhaltsgläubiger auch trotz des schlechteren Rangs zumindest einen Teil seiner Forderungen.<sup>51</sup>

<sup>42</sup> Ab 01.01.2014.

<sup>43</sup> Ab 01.01.2014.

<sup>44</sup> Differenz zwischen der auf volle € 20,- abgerundeten Berechnungsgrundlage und den Grundbeträgen.

<sup>45</sup> Arbeitsmarktservice, Häufig gestellte Fragen zum Thema Exekutionen, URL: <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/haeufig-gestellte-fragen/exekutionen#frage1> (11.08.2014): Das Arbeitslosengeld sowie die Notstandshilfe, das Übergangsgeld, das Übergangsgeld nach Altersteilzeit, das Weiterbildungsgeld, die Überbrückungshilfe und die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sind beschränkt pfändbar. Das bedeutet, dass nur der das Existenzminimum übersteigende Teil pfändbar ist.

<sup>46</sup> Schuldnerberatung Wien, Grundsätzliches zur Gehalts- und Lohnpfändung, URL: <http://www.schuldnerberatung-wien.at/beratung/Lohnpfaendung.html> (Abfrage 11.08.2014).

<sup>47</sup> Treuhand asb.

<sup>48</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag 89.

<sup>49</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag 43.

<sup>50</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag 89.

<sup>51</sup> Kraft, Ratgeber zur Lohnpfändung 24.

### 2.1.12. Prioritätsprinzip

Das Lohnpfändungssystem ist vom Prioritätsprinzip geprägt: Die Pfändungen verschiedener Gläubiger sind entsprechend ihrem zeitlichen Einlangen beim Dienstgeber zu reihen – diese Reihenfolge ist für die Befriedigung der Gläubiger von entscheidender Bedeutung.<sup>52</sup> Der Gläubiger, der zuerst seine Forderungen geltend gemacht hat, wird bevorrechtet<sup>53</sup> und als einziger so lange befriedigt, bis seine Forderung getilgt ist.

### 2.1.13. Gerichtsgebühren des Gläubigers

Im Normalfall muss jeder Gläubiger, der eine gerichtliche Exekution beantragt, die Gerichtsgebühren zunächst selbst bezahlen und sich um deren Rückerstattung im Rahmen des Exekutionsverfahrens bemühen.

Eine Sonderregelung gibt es für Personen, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Gerichtsgebühren „vorzustrecken“, wie z.B. Kinder, vermögens- und einkommenslose Personen: Diese können bei Gericht um Befreiung von den Gerichtsgebühren ansuchen (Verfahrenshilfe gemäß § 63 und § 64 Absatz 1 Ziffer 1 lit a ZPO). Genehmigt das Gericht die beantragte Verfahrenshilfe, braucht der die Exekution beantragende Gläubiger die Gerichtsgebühren nicht zu entrichten (und diesen dann im Rahmen der Exekution nicht „nachzulaufen“), stattdessen werden diese zunächst aus Amtsgeldern berichtigt und direkt vom Bund eingetrieben. Der Bund erhält ein eigenes – der betroffenen Exekution unmittelbar vorrangiges – Pfandrecht. § 21 Absatz 2 GGG<sup>54</sup> sieht ausdrücklich vor, dass die (an das Gericht zu überweisende) Gerichts- und Vollzugsgebühr jedenfalls rangmäßig vor der betriebenen Forderung zu erfüllen ist. Dieses bevorzugte Sonderpfandrecht des Bundes ist daher auch im Falle von Unterhaltspfändungen zu beachten, wodurch die ansonsten bestehende Privilegierung von laufenden Unterhaltsforderungen verdrängt wird.<sup>55</sup>

### 2.1.14. Kostenersatz des Dienstgebers

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Lohnpfändungen kommen Kostenersatz für die Drittschuldnererklärung (§ 302 EO) sowie für die Berechnung der Pfändung (§ 292h EO) in Betracht. Prinzipiell kann der Drittschuldner sowohl seinen Kostenersatz für die Drittschuldnererklärung als auch jenen für die Pfändungsberechnung durch Abzug bei der Gehalts- bzw. Lohnabrechnung lukrieren (Kosteneinbehalt).

### 2.1.15. Beendigung des Dienstverhältnisses

Der Dienstgeber ist im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses verpflichtet, unabhängig vom Rang alle gerichtlichen Exekutionsgläubiger (§ 301 Absatz 4 EO) und die abgaben- und verwaltungsbehördlichen Pfändungsstellen (§ 70 Absatz 3 AbgEO<sup>56</sup>) von der Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb der ersten Woche des übernächsten Kalendermonats zu verständigen. Bei Verletzung der Verständigungspflicht kommt eine Haftung des Dienstgebers für Schäden des betreibenden Gläubigers in Betracht.<sup>57</sup> Mit der Drittschuldnererklärung und der Verständigung von der Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Auskunftspflicht des Dienstgebers abschließend geregelt. Weitere Fragen der Gläubiger müssen daher nicht beantwortet werden. Insbesondere besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, die Gläubiger im Falle eines späteren Wiedereintritts des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu verständigen. Im Falle des Wiedereintritts von MitarbeiterInnen kann es zum Wiederaufleben von im vorigen Beschäftigungsverhältnis begründeten Lohnpfändungen kommen. Wird ein Beschäftigungsverhältnis höchstens ein Jahr unterbrochen,<sup>58</sup> erstrecken sich gerichtliche, abgaben- sowie verwaltungsbehördliche Pfändungen auch auf die nach der Unterbrechung gegen denselben Drittschuldner entstehenden Lohnforderungen.<sup>59</sup>

<sup>52</sup> Kraft, Ratgeber zur Lohnpfändung 9.

<sup>53</sup> Gutmann, Berufstätig und überschuldet, 37.

<sup>54</sup> Gerichtsgebührengesetz.

<sup>55</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag 25 ff.

<sup>56</sup> Abgabenexekutionsordnung.

<sup>57</sup> Auf € 1.000,- beschränkt.

<sup>58</sup> = Beendigung und Begründung eines neuen Dienstverhältnisses.

<sup>59</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag 195 ff.

### 2.1.16. Arbeitsplatzwechsel

Wechseln ArbeitnehmerInnen den Dienstgeber, werden Pfändungen grundsätzlich nicht mitgenommen, da sich das Pfandrecht auf Bezüge nach einem Dienstgeberwechsel („Änderung des Dienstherrn“) nicht erstreckt (vgl. § 299 Absatz 2 EO). Der bisherige Dienstgeber hat den Gläubigern jeweils eine „Verständigung vom Bezugsende“ zu übermitteln. Die einzelnen Gläubiger müssen eine neuerliche Pfändung erwirken, wobei sich die Rangfolge grundsätzlich nach dem Einlangen beim neuen Dienstgeber richtet.<sup>60</sup>

### 2.1.17. Beendigung der Exekution

Das Exekutionsverfahren kann durch folgende Umstände enden:

**Gänzliche Befriedigung:** Wenn die betriebene Forderung im Wege der Lohnpfändung zur Gänze getilgt ist, tritt die Beendigung des Exekutionsverfahrens von selbst ein, ohne dass es eines gerichtlichen Beschlusses bedarf.  
**Beendigung des Dienstverhältnisses über ein Jahr:** Eine Beendigung der Exekution tritt weiters dann automatisch ein, wenn das Dienstverhältnis beendet wurde und nicht mehr innerhalb von 12 Monaten wiederaufgenommen wurde. Sind allerdings nach Beendigung des Dienstverhältnisses noch offene Forderungen vorhanden oder zumindest streitanhängig (= potentiell taugliche Pfändungsobjekte), kommt es zu keiner Beendigung der Exekution.

**Einstellung durch das Exekutionsgericht:** Ein ausdrücklicher Einstellungsbeschluss des Gerichts ergeht insbesondere in folgenden Fällen:

⚡ **Vorzeitige Tilgung durch den/die SchuldnerIn** (z.B. direkte Zahlungen an den Gläubiger außerhalb des Exekutionsverfahrens): Der Gläubiger ist verpflichtet, beim Exekutionsgericht die Einstellung der Exekution zu bewirken (vgl. § 39 Absatz 1 Ziffer 6 EO) oder dem/der Verpflichteten eine Urkunde (Quittung oder Zustimmungserklärung) zu übergeben (§ 40 EO), damit der/die Verpflichtete selbst die Einstellung bei Gericht beantragen kann.

⚡ **Unrechtmäßige Exekution:** Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ergibt sich infolge eines Einspruchs des Schuldners/der Schuldnerin die Unrechtmäßigkeit der Exekution (vgl. § 54e EO).

Kommt es zur Beendigung oder Einstellung einer Exekution, ist damit die Pfändung aufgehoben und kann in der Pfändungsverwaltung gelöscht werden.<sup>61</sup>

### 2.1.18. Privatinsolvenz des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Im Falle der Insolvenzeröffnung über einen/eine DienstnehmerIn sind aus Sicht des Dienstgebers folgende Punkte zu beachten:<sup>62</sup>

Das Dienstverhältnis bleibt durch die Eröffnung einer Privatinsolvenz unberührt. Die Insolvenzeröffnung ist kein besonderer Grund für eine fristlose Entlassung oder einen vorzeitigen Austritt. Die Vertragsparteien sind auf jene Beendigungsmöglichkeiten verwiesen, die arbeitsrechtlich auch außerhalb einer Insolvenz möglich sind (z.B. Kündigung, einvernehmliche Auflösung).

Unpfändbare Bezüge (z.B. Aufwandsentschädigungen) und der unpfändbare Teil der Gehalts-/Lohneinkünfte von MitarbeiterInnen (= Existenzminimum) sind auch nach Insolvenzeröffnung weiter an diese auszuzahlen. Ausgenommen davon ist die Unterhaltsmasse, falls es Unterhaltsgläubiger gibt, die auf diese Exekution führen.

Wenn bei Insolvenzeröffnung Lohnpfändungen anhängig sind, sind die pfändbaren Bezüge bis zum Erlöschen der Lohnpfändungen weiterhin an den rangmäßig zum Zug kommenden Gläubiger zu zahlen. Im Schreiben des Insolvenzgerichts (Mitteilung an den Drittschuldner) wird der Dienstgeber in der Regel ersucht, bestehende Zessionen, Verpfändungen und Aufrechnungen (Gegenansprüche des Dienstgebers) dem Gericht bekannt zu geben. Wenn bei Insolvenzeröffnung keine Lohnpfändungen anhängig sind bzw. sobald vorhandene Lohnpfändungen erloschen sind, sind die pfändbaren Bezüge

⚡ an den Insolvenzverwalter (frühere Bezeichnung: Masseverwalter) oder

⚡ falls kein Insolvenzverwalter bestellt wurde, an das Insolvenzgericht zu entrichten.

<sup>60</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag, 203.

<sup>61</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag 212 f.

<sup>62</sup> Kraft, Lohnpfändung für den Beratungsalltag 286.

Ob vom Insolvenzgericht ein Insolvenzverwalter bestellt wird oder nicht, richtet sich u.a. nach der Höhe der vorhandenen Vermögenswerte und Schulden sowie nach der zu erwartenden Komplexität der Insolvenz. Die Bestellung eines Insolvenzverwalters ist aus der Verständigung des Insolvenzgerichts an den Dienstgeber und aus der Insolvenzdatei<sup>63</sup> ersichtlich.

Zahlt der Dienstgeber die allgemein pfändbaren Bezüge trotz Insolvenzeröffnung an den/die MitarbeiterIn, haftet er dafür im Regelfall, d.h. er muss die Bezüge nochmals an die zuständige Stelle (Insolvenzgericht bzw. Insolvenzverwalter) zahlen.

Ab Insolvenzeröffnung sind neu einlangende Lohnpfändungen (gerichtliche, verwaltungs- und abgabenbehördliche Exekution; ebenso vertragliche Verpfändungen und Zessionen) – mit Ausnahme von Unterhaltsexekutionen – grundsätzlich unzulässig („Exekutionssperre“).

## 2.2. ExpertInnen-Interviews und -Gespräche Österreich

Nach der Aufbereitung der rechtlichen Grundlagen, in denen die Aufgaben der Arbeitgeber als Drittschuldner sowie deren Melde- und Auskunftspflichten hervorgehoben wurden, wurde in einem weiteren Schritt die Expertise aus verschiedenen Fachbereichen eingeholt, um die Sichtweise und Einschätzungen der ExpertInnen zum vorherrschenden Lohnpfändungsmodell in Österreich in Erfahrung zu bringen und in die Analyse einfließen lassen zu können.

Im Zeitraum Juli und August fanden acht Leitfaden-Interviews mit ExpertInnen aus verschiedenen Fachrichtungen statt. Die ExpertInnen waren VertreterInnen von:

- ∴ Schuldnerberatung Wien (SB Wien)
- ∴ Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKOÖ)
- ∴ Alpenländischer Kreditorenverband (AKV)
- ∴ Arbeiterkammer Wien (2 Personen) (AK Wien)
- ∴ Rechtswissenschaftliche Fakultät an der Universität Wien (Uni Wien)
- ∴ Bundesministerium für Justiz (BMJ)
- ∴ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMA SK)

Bei den Interviews ging es darum, die jeweilige Perspektive auf das Lohnpfändungsmodell, deren Schnittstellen und Berührungspunkte mit dem Verfahren kennenzulernen, die Stärken und Schwächen zu beleuchten, Verbesserungsbedarf zu eruieren und mögliche Verbesserungsansätze zu erkunden. Ein weiterer Fokus lag auf der Situation von SchuldnerInnen an der Grenze zur Zahlungsunfähigkeit sowie auf den Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation betreffend Einstellung, Aufstieg und Entlassung von Lohnpfändung betroffener ArbeitnehmerInnen.

Geplant war eine abschließende Diskussionsveranstaltung mit den beteiligten ExpertInnen, dem Auftraggeber und dem Projektteam der asb, welche am 23. September 2014 in den Räumlichkeiten des BMA SK hätte stattfinden sollen. Da wesentliche TeilnehmerInnen aus Wissenschaft und Justiz kurzfristig verhindert waren, wurde in Absprache mit dem Auftraggeber dieser Teil der Studie aber nicht durchgeführt.

Die Veranstaltung hätte eine Plattform geboten, um allen beteiligten ExpertInnen die Ergebnisse zu präsentieren und in den Dialog und Meinungsaustausch über die gewonnenen Erkenntnisse zu treten, gemeinsam Zukunftsperspektiven zu diskutieren und realistische Verbesserungsmöglichkeiten auszuformulieren.

Als Alternative zur geplanten Diskussionsveranstaltung wurden mit erfahrenen JuristInnen der Rechtspolitischen Arbeitsgruppe (Rechtspol. AG) der staatlich anerkannten Schuldenberatungen, welche am 15.10.2014 in Linz tagte, Studienergebnisse und Anregungen zu einem adaptierten österreichischen System diskutiert.

Aufgrund des Leitfadens für die ExpertInnen-Interviews sowie der Ansatzpunkte für die geplante Diskussionsveranstaltung ergeben sich nachfolgende Themenbereiche, anhand derer die Aussagen aus den Interviews und Gesprächen analysiert und aufbereitet wurden.

<sup>63</sup> Justiz Ediktsdatei, URL: <http://www.edikte.justiz.gv.at> (11.08.2014).

### ☐☐☐ **Aufbereitung der ExpertInnen-Interviews und -Gespräche**

#### Aufgaben der Drittschuldner

**SB Wien** Es wird kritisiert, dass die Arbeitgeber zu unfreiwilligen Inkassanten würden, die Drittschuldneraufgaben zu kompliziert seien und die Belastung der Arbeitgeber ein Hindernis in der Wirtschaft sei.

**WKOÖ** Es sei eine jener Aufgaben, die der Unternehmer für Dritte mache (da es sich um betriebsfremde Dinge handle, mit denen sich der Unternehmer befassen müsse, die kontraproduktiv und hinderlich seien). Der Unternehmer müsse für Dritte denken, Aufgaben übernehmen, und haften. Die Lohnpfändung wird als sehr bürokratisch empfunden (Formulare, Fristen, Ansprechpartner, Haftung).

**AK Wien** Das System sei für Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen zum Teil sehr undurchsichtig. Der/die gepfändete ArbeitnehmerIn wisse nicht, wer warum pfändet. Der Arbeitgeber sei mit der Drittschuldnerklärung, den zu zahlenden Beträgen und dem Rangprinzip überfordert. Alles, was die Situation transparenter machen würde, wäre hilfreich.

Generell sei die Lohnpfändung ein einfaches System in Österreich, in dem sehr viel Arbeit auf die Arbeitgeber als Drittschuldner abgeladen werde. Eigentlich sei es ein gerichtliches Exekutionsprozedere, das beim Drittschuldner ausgeführt werde.

**Uni Wien** Allgemein würden viele Aufgaben auf den Drittschuldner fallen, die sogar mit Haftungen verbunden seien und im schlimmsten Fall zum Drittschuldnerprozess führen würden. Die Verantwortung des Drittschuldners sei über Gebühr. Dieser würde mit vielen Aufgaben und Pflichten belastet, mit denen er eigentlich nichts zu tun habe.

**BMJ** Wenn man die Tätigkeit des Drittschuldners, die zurzeit der Arbeitgeber übernimmt, auslagern wolle, sei fraglich, ob es hierbei zu Vereinfachung komme. Dieser Dritte brauche Wissen und Angaben, die er beim Schuldner/bei der Schuldnerin er- und nachfragen müsse. Natürlich stelle sich auch die Kostenfrage. Bei Großunternehmen würde es ohnehin funktionieren, da sie eigene Abteilungen/einen Steuerberater hätten, und daher keine Auslagerung benötigen. Wenn man aber nur für kleine Betriebe auslagere, würde es für die Justiz teurer werden. Bei der Überlegung, die Tätigkeit bei Gericht einzugliedern, stelle sich das Ressourcenproblem.

**Rechtspol. AG** Eine Entlastung des Arbeitgebers würde auch das Verhältnis zu den DienstnehmerInnen entlasten.

#### Branchenunterschiede

**SB Wien** Zu Branchenunterschieden gefragt wurde erklärt, dass die Baubranche unempfindlich gegenüber Lohnpfändungen sei, der allgemeine Tenor sei aber, dass Firmen, die es sich aussuchen könnten, dies auch tun würden. Lohnpfändung bedeute ein Vermittlungshindernis in der in Österreich administrierten Form.

**WKOÖ** Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen seien von Lohnpfändungen belastet. Der Aufwand hänge von der Größe des Unternehmens ab – 90% würden die Lohnpfändung nicht auslagern. Für ein Drittel stelle die Lohnpfändung ein echtes Problem dar. Große Betriebe hätten mit ihr weniger Probleme, da sie dort ein standardisierter Prozess sei. Zu Branchenunterschieden wurde erklärt, dass es auf die Fluktuation ankomme – je höher die Fluktuation, desto weniger würde auf eine Lohnpfändung geachtet (z.B. Gastgewerbe).

**AKV** Kleine und mittlere Unternehmen hätten als Drittschuldner oftmals Probleme und Schwierigkeiten bei der Berechnung des pfändbaren Betrags. Größere Betriebe hätten eigene Steuerberater/Lohnbüros und seien häufiger mit Exekutionen befasst, weshalb sie oftmals mehr Routine hätten im Gegensatz zu kleineren Betrieben, die nur seltener mit Lohnpfändungen befasst seien.



**AK Wien** In kleineren Unternehmen passiere es eher, dass es zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommt, wenn eine Lohnpfändung da ist, da man die Arbeit mit den Pfändungen vermeiden wolle.

**BMJ** Kleine Arbeitgeber seien eher überfordert bei Fragen zur Lohnpfändung. Dazu gäbe es jedoch Hilfestellungen durch die Wirtschaftskammer oder die Drittschuldnerbroschüre mit Tabellen auf der Website des BMJ. Das BMJ gebe auch telefonische Auskunft.

## Prioritätsprinzip

**SB Wien** Die Bedenken betreffen das Prioritätsprinzip, wonach nur der Erste alles bekommt und der Zweite nichts, den Lauf der Verzugszinsen während des Exekutionsverfahrens, die Drittschuldneranfrage, die zu einer hohen Trefferquote führe und durch die man bedenkllicherweise erfahre, wo jemand arbeitet, sowie den Wettlauf der Gläubiger um den Rang, der bei jedem Arbeitsplatzwechsel neu stattfindet und aggressive Gläubiger bevorzuge.

**WKOÖ** Eine Änderung des Prioritätsgrundsatzes hin in Richtung Gläubigergruppen, was eine aliquote Verteilung bedeuten würde, sei vorstellbar. Es sei plausibel und gerechter als die ausschließliche Berücksichtigung des zeitlichen Faktors, der ebenfalls nicht objektivierbar sei.

**AK Wien** Die Privilegierung der Unterhaltsgläubiger wird nicht in Frage gestellt.

**BMJ** Das EO-Verfahren fokussiere Zahlungsunwillige, hier sei das Prioritätsprinzip das Richtige.

**Rechtspol. AG** Bevorrechtete Gläubiger seien in jedem System denkbar, allerdings müssten Unterhaltsforderungen privilegiert werden. Nur bei Auslagerung der Pfändung wären ähnlich dem Schweizer System<sup>64</sup> Pfändungsgruppen oder -gemeinschaften möglich, zumal sie die Aufgaben für Drittschuldner erhöhen. Sofern die Pfändung weiterhin Sache des Arbeitgebers bleibe, sei weiterhin am Prioritätsprinzip festzuhalten, da es für ihn einen geringeren Aufwand bedeute.

## Berechnung des pfändbaren Betrages<sup>65</sup>

**SB Wien** Da es sich bei der Lohnpfändung und der Berechnung um ein komplexes System handle, gebe es 30% Falschberechnungen, in der Regel zuungunsten der SchuldnerInnen.<sup>66</sup>

Die Website [www.drittschuldner.at](http://www.drittschuldner.at), ein Serviceangebot des Fonds Soziales Wien, Schuldnerberatung Wien, werde oft genutzt und sei eine Anleitung für die Arbeitgeber.

**WKOÖ** Die Arbeitgeber wenden sich bei Fragen an die Servicestelle der Wirtschaftskammer.

**AKV** An den AKV würden immer wieder Anfragen von Arbeitgebern gestellt – bezüglich Berechnung und was gepfändet werden darf.

Es gebe keine unmittelbaren Branchenunterschiede, allerdings bereite die Berechnung Schwierigkeiten bei freien DienstnehmerInnen, da es kein regelmäßiges Einkommen gebe, und bei Arbeitern, da diese oftmals verschiedene Zulagen bekäme. Daher sei hier die Lohnverrechnung und Berechnung einer Exekution oftmals undurchsichtiger und stelle eine größere Herausforderung für Lohnverrechnung dar. Bei variablem Entgelt sei die Berechnung immer diffizil.

<sup>64</sup> Siehe Kapitel 3.3.

<sup>65</sup> Tabellen zum Existenzminimum finden sich unter [www.schuldenberatung.at](http://www.schuldenberatung.at) oder in der Broschüre „Informationen für Arbeitgeber und andere Drittschuldner“ unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at), Bereich Bürgerservice/Publicationen.

<sup>66</sup> Faktoren, die einfließen müssten, werden nicht berücksichtigt, weil der Arbeitgeber diese Faktoren nicht kennt und sie ihn auch nichts angehen: Zahl der Unterhaltspflichten, 40%-Regel (wenn Ehegatte/Ehegattin weniger als 40% zum Familieneinkommen beiträgt, besteht Unterhaltspflicht – diese Unterhaltspflicht wäre bei der Bemessung in der Lohnpfändung zu berücksichtigen).

**AK Wien** Bei der Pfändungsberechnung würden Zusatzfragestellungen hinsichtlich Sonderzahlungen und Beendigungsansprüchen Probleme bringen. Zu den Serviceleistungen der Arbeiterkammer zählen die auf der Website zur Verfügung gestellten Infobroschüren und der Lohnpfändungsrechner, Hilfestellung bei Anfragen und die Vertretung im arbeitsrechtlichen Prozess.

**Uni Wien** Die Berechnung sei nicht einfach.

## Existenzminimum und Unterhaltsgläubiger

**SB Wien** Eine Erhöhung des Existenzminimums werde von den Schuldenberatungen versucht, allerdings sei man damit bei Gericht sehr rigide. Mit Vorlage von Krankenscheinegebühren und Medikamenten sei man erfolgreich, allerdings nicht mit einem Antrag wegen hoher Miete. Aufgrund der Rechtsprechung handele sich um einen fast toten Paragraphen.

Den Unterhaltsgläubigern solle eine bessere Position verschafft werden, jedoch nicht wie zurzeit über das Unterhaltsexistenzminimum, da es nur zu Verarmung oder in die Illegalität führe.

**BMJ** Die Unterschreitung des Existenzminimums für Unterhaltspfändung sei ein Ausgleich zwischen den Interessen von SchuldnerIn und Gläubiger. Der Unterhalt werde als gleich wichtig angesehen – daher gehe man in das Existenzminimum hinein. Wichtig dabei sei, im Hinterkopf zu behalten, dass der Unterhalt selbst als angemessen festgesetzt worden sei.

Die Erhöhung der Existenzminimums gemäß § 292a EO sei nicht praxisrelevant und werde wenig in Anspruch genommen. Vor 1991 allerdings sei dem Antrag häufig stattgegeben worden, da damals die Beträge noch sehr gering gewesen seien (unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz). Die Rechtsprechung vertrete seither die Ansicht, dass man mit dem Betrag das Auslangen finde und nur mehr in extremen Fällen Erhöhungen zu gestatten seien.

**Rechtspol. AG** Das „Überleben“ müsse abgesichert sein (Lebensunterhalt). Es solle ein fix geregeltes Existenzminimum geben ohne Aufrechnung. Das Existenzminimum solle sich an den Referenzbudgets<sup>67</sup> orientieren. Ausgenommen von den pfändbaren Bezügen solle auch die Abfertigung NEU sein, da diese ein Teil der Pensionsvorsorge sei. Besser sei eine Privilegierung für Unterhaltspflichten, dafür kein Unterschreiten des Existenzminimums.

## Lohnpfändung und Arbeitsmarkt

**WKOÖ** Die Lohnpfändung alleine sei kein Einstellungshindernis, jedoch schon, wenn sie in den großen Pflichtenkatalog, bei dem die Lohnpfändung eine wesentliche Rolle spiele, eingebettet ist. Habe man zwei BewerberInnen, wovon einer/eine ein anhängiges Lohnpfändungsverfahren habe, nehme man jene Person ohne Lohnpfändung.

**AKV** Die Folge und Schwäche des Lohnpfändungssystems sei, dass viele Arbeitgeber ArbeitnehmerInnen mit Pfändungen kündigen würden, da sie mit einer Exekution nichts zu tun haben wollten.

**AK Wien** ArbeitnehmerInnen würden Gefahr laufen, durch die Lohnpfändung als unliebsamer MitarbeiterInnen gekündigt zu werden.

Die Frage nach der Lohnpfändung im Rahmen der Bewerbung sei unzulässig.

Für ArbeitnehmerInnen sei es auf alle Fälle eine Belastung, dass der Arbeitgeber als Drittschuldner über Schulden und Gläubiger etc. Bescheid wisse.

Die Lohnpfändung sei ein Hindernis für den Einstieg in den Arbeitsmarkt.

---

<sup>67</sup> Referenzbudgets sind Ausgabenraster für die verschiedenen Haushaltstypen, die aufzeigen, was an Einkommen zur Verfügung stehen muss, um einen angemessenen, wenn auch bescheidenen Lebensstil zu ermöglichen. Für Details siehe [www.budgetberatung.at](http://www.budgetberatung.at).

**BMASK** Was genau an der Lohnpfändung das größte Vermittlungshemmnis darstelle, sei eine Frage, die sich den ArbeitsmarktexpertInnen häufig stelle:

1. weil damit Verantwortung (Pflichten und Aufwand) auf den Arbeitgeber umgewälzt werde
2. weil der Arbeitnehmer mit dem Stigma behaftet sei, dass „er mit Geld nicht umgehen könne“ und die Lohnpfändung keinen guten Eindruck auf den Arbeitgeber mache.

Es sei sowohl möglich, dass Lohnpfändung zur Arbeitslosigkeit führe, als auch der umgekehrte Weg, dass es durch die Arbeitslosigkeit zur Lohnpfändung komme – Personen, die länger arbeitslos sind, hätten dadurch, dass ihnen das Einkommen fehle, Geldprobleme; Arbeitslosigkeit könne daher auch zur Lohnpfändung führen.

## Gesamtvollstreckung

**SB Wien** Wünschenswert wären eine Gesamtvollstreckung und ein Zinsenstopp.

Für 90 bis 95% der Personen, gegen die ein Verfahren nach der Exekutionsordnung geführt wird, würde ein Verfahren nach der Insolvenzordnung erforderlich sein, da sie zahlungsunfähig seien; die Exekutionsordnung setzt jedoch Zahlungsunwilligkeit voraus.

**AKV** Eine Annäherung der Exekutionsordnung an die Insolvenzordnung bei zahlungsunfähigen SchuldnerInnen sei zweckmäßig im Sinne einer Gläubigergleichstellung. Ein früheres Hinführen zur Insolvenz sei sicher zielführend, auch zum Schutz der SchuldnerInnen.

**AK Wien** Die meisten betroffenen Personen würden am Rande der Zahlungsunfähigkeit liegen.

**Uni Wien** Es habe immer wieder Überlegungen gegeben, bei Zahlungsunfähigkeit amtswegig vom EO-Verfahren ins IO-Verfahren überzuleiten. Es sei eine gute Idee, bei Zahlungsunfähigkeit gleich zu einer quotenmäßigen Verteilung überzugehen. Ansetzen könne man hierfür bei Anzeichen für offensichtliche Zahlungsunfähigkeit (Gericht stellt innerhalb einiger Monate eine Vielzahl an Bewilligungen aus, ohne entsprechende Einstellungen wegen Vollzahlung zu bekommen).

Es habe bereits Ideen aus dem Justizministerium gegeben – schlussendlich sei die Idee am Thema Gebühren gescheitert und sei nicht weiter verfolgt worden; die Idee werde also grundsätzlich gut geheißen, scheitere aber an der Finanzierbarkeit.

Trotzdem solle man sich weiter damit beschäftigen, da das reine Exekutionsverfahren in den seltensten Fällen noch der Grundidee des Exekutionsrechts, nämlich Zahlungsunwilligkeit, entspreche.

**BMJ** Bei jenen SchuldnerInnen, die an der Schwelle zu Zahlungsunfähigkeit sind, stelle sich eher diese Frage. Allerdings bestehe hier dann ja ohnehin die Möglichkeit, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.

**Rechtspol. AG** Die Gesamtvollstreckung bei Zahlungsunfähigkeit wird seit Jahren gefordert. Sie wäre über Schuldnerantrag einzuleiten, bereits geleistete Zahlungen wären anzurechnen.

## Vertragliche Verpfändung

**Uni Wien** Künftig seien Überlegungen zum Thema vertragliche Verpfändungen anzustellen, da der Drittschuldner diese auch mitberücksichtigen müsse, aber das Gericht dafür nicht zuständig sei. Eine Möglichkeit sei, sie abzuschaffen, allerdings habe dann der Gläubiger keine Sicherheit mehr. In der EO stehe auch, dass die vertraglichen Verpfändungen gleich zu behandeln seien.

**BMJ** In der Praxis stelle die Verpfändung/Zession ein Problem dar, da der Arbeitgeber dabei mit viel mehr Risiko behaftet sei und sie nicht über das Gericht laufe. Es gebe viel größere Probleme in der Handhabung – viele Hilfestellungen gäbe es dabei nicht. Man könne überlegen, dass es Abzüge nur über die gerichtliche Exekution (Mahnklage, Exekutionsverfahren) gäbe, was dann allerdings mit Kosten verbunden wäre. Eine Abschaffung wäre für die Kreditwürdigkeit negativ.

**Rechtspol. AG** Sollte auf gesetzlicher Ebene verboten werden.

Grundsätzlich wird auf allen Seiten ein Veränderungsbedarf gesehen, insbesondere dahingehend, dass es zu einer Entlastung der Arbeitgeber in ihrer Funktion als Drittschuldner kommen soll, da Arbeitgeber mit den Aufgaben, die ihnen bei der Lohnpfändung zukommen, belastet sind.

Im ersten Teil der Studie wurde das österreichische Lohnpfändungssystem mit Zahlen und Fakten sowie den rechtlichen Grundlagen dargestellt. ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen haben zum Lohnpfändungsmodell ihre Expertise abgegeben. Der zweite Teil der Studie befasst sich mit europäischen Ländern und deren Regelungen bezüglich Lohnpfändung.

## 3. Blick über die Grenzen – Europäische Lohnpfändungsmodelle

Der zweite Teil der Studie blickt über die Grenzen Österreichs hinaus. Der Fragestellung, wie Lohnpfändung in anderen europäischen Ländern geregelt ist und ob bzw. welche Modelle/gesetzlichen Richtlinien für ein adaptiertes österreichisches System interessant sein könnten, wird folgend nachgegangen.

Um Vergleiche anstellen zu können, wurde zu Exekutionsordnungen und Lohnpfändungssystemen in anderen europäischen Ländern recherchiert.

Einzelne Publikationen sowie Informationen auf Websites von Beratungseinrichtungen und staatlichen Behörden zum Thema existieren, umfassende und aktuelle Literatur ist jedoch nur begrenzt verfügbar. Aus diesem Grund wurde die Möglichkeit genutzt, über zwei europäische Netzwerke in einer europaweiten Umfrage die länderspezifischen Systeme zu erfragen und zu analysieren: Durch den Dachverband European Consumer Debt Network (edcn) und das Social Protection Committee (SPC), den Ausschuss für Sozialschutz des Rates der Europäischen Union, konnten mittels Fragebogen Informationen zu Lohnpfändungssystemen in ganz Europa erhoben werden:

### 3.1. Fragebögen und Länderrecherche

Zunächst wurde das edcn-Netzwerk genutzt, um einen aktuellen Gesamtüberblick der europäischen Lohnpfändungssysteme zu erhalten. Ein Online-Fragebogen wurde erstellt und im Zeitraum Mai und Juni den Mitgliedsorganisationen zur Beantwortung zur Verfügung gestellt.<sup>68</sup>

Der Fragebogen gliedert sich in vier Bereiche:

1. Allgemeine Informationen
2. Fragen zum Gläubigerzugriff auf Arbeitseinkommen (vor jeder Frage wird kurz erläutert, wie die aktuelle Vorgehensweise in Österreich aussieht)
  - ⚡ Besteht ein Lohnpfändungssystem?
  - ⚡ Schwierigkeit des Zugriffs für Gläubiger?
  - ⚡ Vertragliche Verpfändung als Sicherheit?
  - ⚡ Drittschuldneranfrage/zentrale Auskunftsstelle?
  - ⚡ Aufgaben und Haftung des Drittschuldners?
  - ⚡ Prioritätsprinzip?
  - ⚡ Unpfändbarer Freibetrag?
3. Stimmungsbild/Einschätzung der Problematik im jeweiligen Land (Sicht der ArbeitnehmerInnen, Arbeitgeber, System allgemein)
4. Sonstige Anmerkungen, ergänzende Literatur, Studien

14 der 21<sup>69</sup> Mitgliedsorganisationen aus 14 Ländern haben im Erhebungszeitraum 19. Mai bis 10. Juni 2014 und darüber hinaus den Fragebogen ausgefüllt: England, Luxemburg, Niederlande, Tschechien, Irland, Griechenland, Rumänien, Polen, Schweden, Italien, Deutschland, Portugal, Island und Finnland.

Zusätzlich wurde der Fragebogen RechtsexpertInnen der Caritas Schweiz übermittelt und von diesen ebenfalls beantwortet.

Es bestand ein erster Überblick über die Modelle von 15 europäischen Ländern.

Um die Modelle der europäischen Länder noch umfassender zu analysieren und detailliertere Informationen zu erhalten, wurde in einem nächsten Schritt der Fragebogen, der an die edcn-Mitgliedsorganisationen geschickt wurde, adaptiert und das Netzwerk des BMASK genutzt, um die Mitglieder des Social Protection Committee (SPC) mittels Online-Fragebogen zu befragen.<sup>70</sup>

<sup>68</sup> Siehe Anhang 2.

<sup>69</sup> Mit Österreich.

<sup>70</sup> Fragebogen siehe Anhang 3.

Weitere Punkte für den Fragebogen waren:

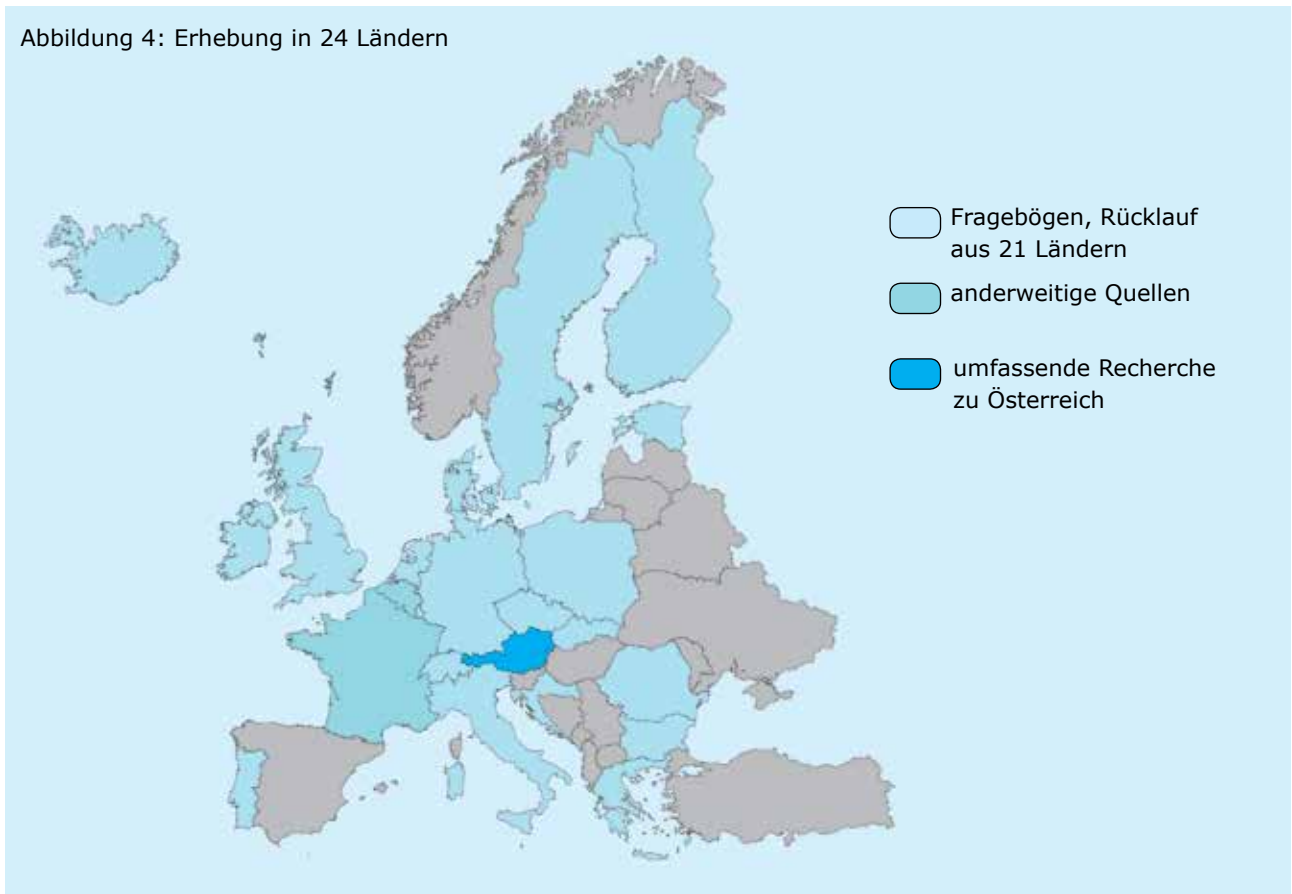
- :: Auswirkungen auf Arbeitsverhältnis?/Arbeitsmarkthindernis?
- :: Bevorzugte Gläubigergruppen?
- :: Modellhaushaltsrechnungen
- :: Pfändung trotz Zahlungsunfähigkeit?
- :: Aktuelle Reformen?
- :: Kritikpunkte?
- :: Bevorzugtes Modell?

8 der 28<sup>71</sup> Mitgliedsorganisationen aus 8 Ländern haben im Erhebungszeitraum 4. August bis 30 September 2014 den Fragebogen ausgefüllt: Finnland, Dänemark, Kroatien, Estland, Bulgarien, Slowakei, Deutschland und Ungarn.

Zusammen mit jenen Organisationen, die am ecdn-Fragebogen teilnahmen, besteht abschließend über den Fragebogen-Rücklauf ein Überblick über die Lohnpfändungssysteme von insgesamt 21 europäischen Ländern. Zudem konnten über anderweitige Recherche Informationen zu Frankreich<sup>72</sup> und Belgien<sup>73</sup> gesammelt werden.

Insgesamt besteht somit, einschließlich Österreichs, ein Überblick über die Lohnpfändungssystematik von **24 europäischen Ländern**.

Abbildung 4: Erhebung in 24 Ländern



<sup>71</sup> Mit Österreich.

<sup>72</sup> Zwangsvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Europa (EJE), Pfändung von unkörperlichen beweglichen vermögensgegenständen (Rechtsanwalt E-Notiz) Frankreich, URL: <http://www.europe-eje.eu/de/fiche-thematique/note-4-pfaendung-unkoerperlichen-beweglichen-vermoegensgegenstaenden-rechtsanwalt-n#IV> (18.09.2014).

<sup>73</sup> Zwangsvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Europa (EJE), Pfändung von unkörperlichen beweglichen vermögensgegenständen (Rechtsanwalt E-Notiz) Belgien, URL: <http://www.europe-eje.eu/de/fiche-thematique/note-4-pfaendung-unkoerperlichen-beweglichen-vermoegensgegenstaenden-rechtsanwalt-1> (17.09.2014).

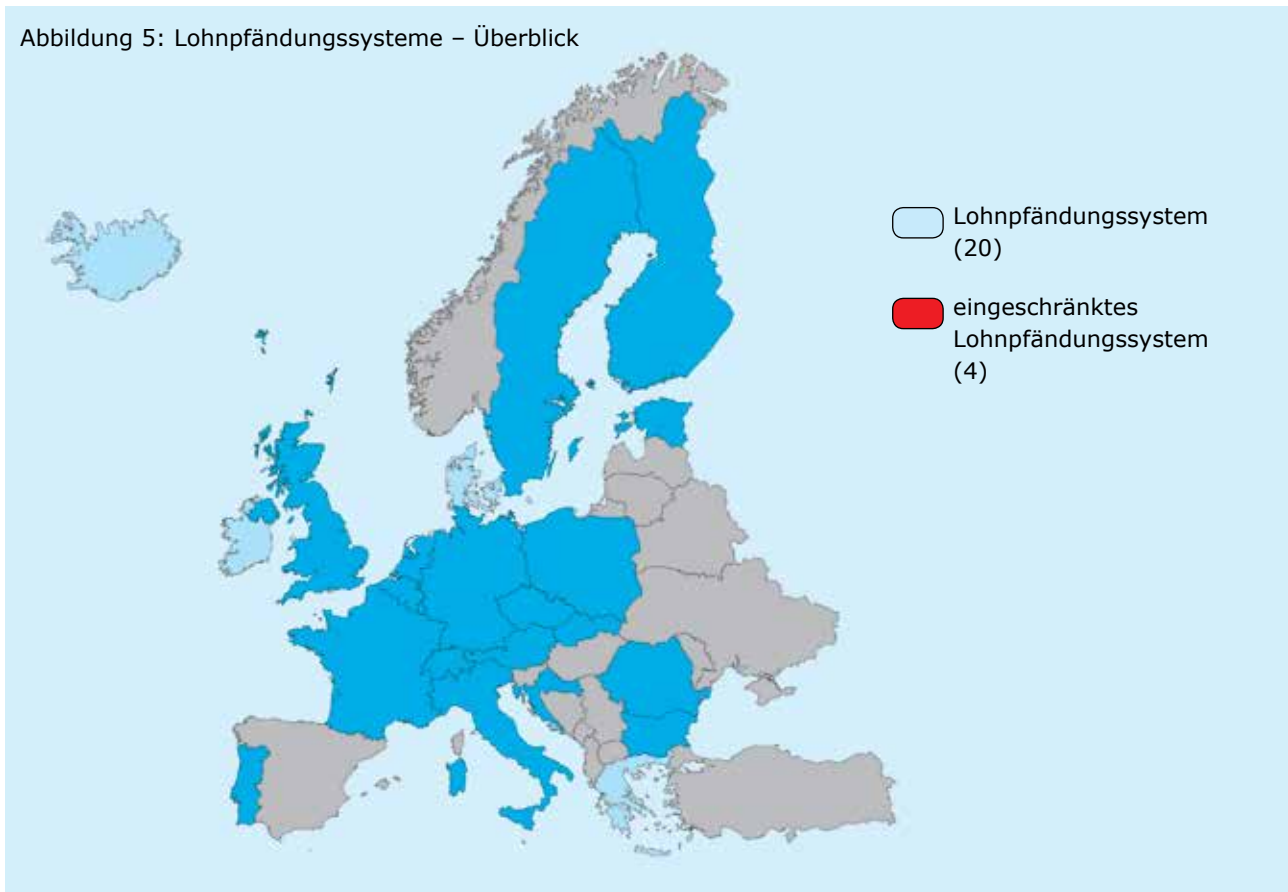
## 3.2. Länderanalyse

Die Länderanalyse vergleicht die Hauptkriterien der Onlinebefragung: Besteht ein Lohnpfändungssystem? Steht der Drittschuldner für die Aufgaben, die er übernimmt, in der Haftung? Gibt es das Prioritätsprinzip? Kann der Drittschuldner über eine zentrale Anlaufstelle in Erfahrung gebracht werden? Gibt es das Instrument der vertraglichen Verpfändung zur Besicherung?

### 3.2.1. Lohnpfändungssystem

- ⚡ In 17 der 21 Länder, aus denen ein beantworteter Fragenbogen zurückkam, besteht ein Lohnpfändungssystem, ebenso in Frankreich und Belgien. Insgesamt finden sich demzufolge mit Österreich in 20 von 24 Ländern Lohnpfändungsmodelle.
- ⚡ Ein **eingeschränktes** Lohnpfändungssystem besteht in Griechenland, Irland, Dänemark und Island:
  - ⚡ In **Griechenland** und **Irland** existiert ein Lohnpfändungssystem nur bei Unterhaltsschulden.
  - ⚡ In **Dänemark** gibt es das Modell der Pfändung des Arbeitseinkommens nur für öffentlich-rechtliche Schulden und fällige Unterhaltsleistungen.
  - ⚡ Auch in **Island** bestehen Einschränkungen – nur bei Unterhalts- und Steuerschulden gibt es Lohnpfändungen.

Abbildung 5: Lohnpfändungssysteme – Überblick



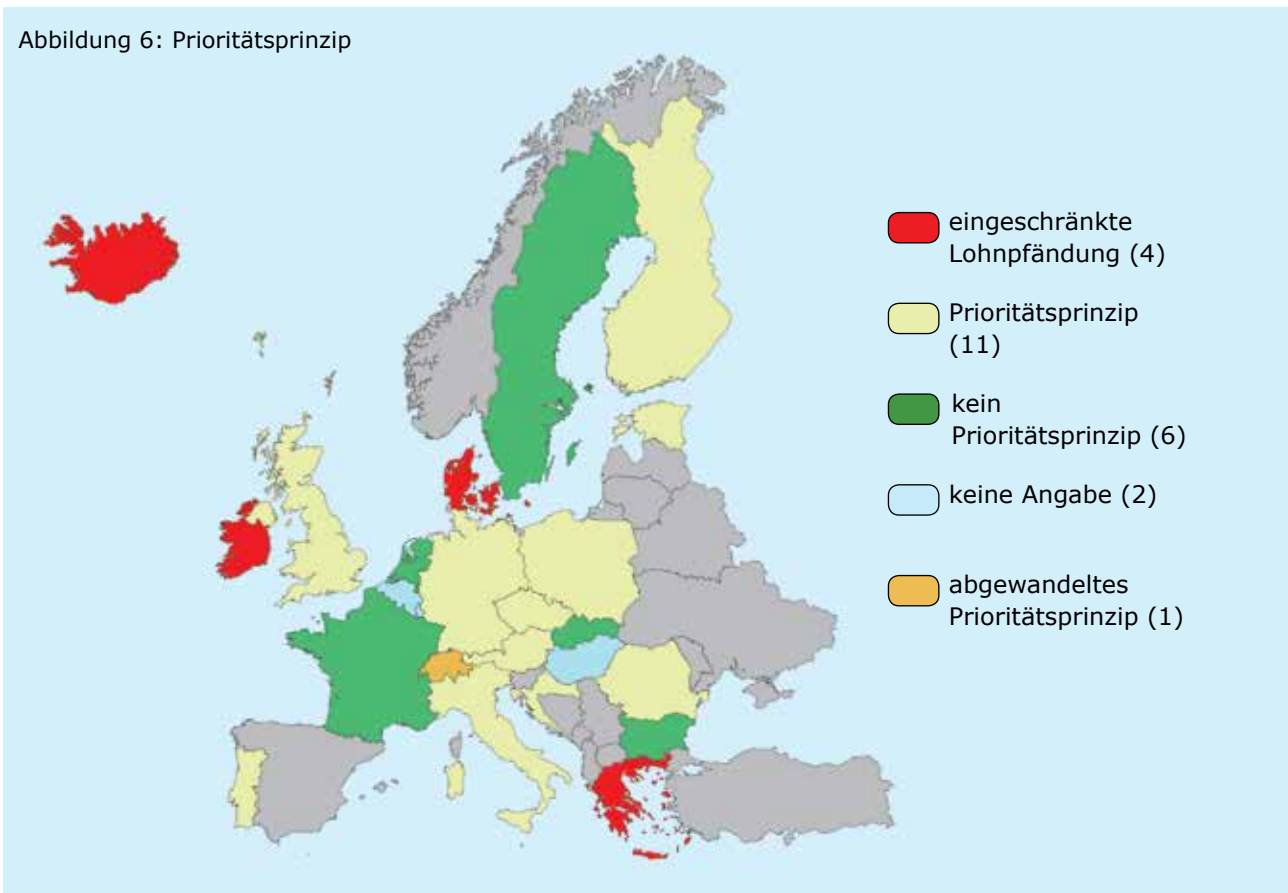
### 3.2.2. Drittschuldnerhaftung

Auffällig ist, dass in allen Ländern, in denen Lohnpfändungssysteme gesetzlich verankert sind, der Drittschuldner für jene Aufgaben, die ihm im jeweiligen Land zukommen, in der Haftung steht.

### 3.2.3. Prioritätsprinzip

- :::: Das Prioritätsprinzip, wonach nur jener Gläubiger, der zuerst seine Forderungen geltend macht, bevorrechtet wird, findet sich in den meisten Ländern.
- :::: **Ausnahmen** sind Luxemburg, die Niederlande, Bulgarien, Slowakei, Schweden und Frankreich. In diesen Ländern wird der pfändbare Betrag auf die Gläubiger aufgeteilt.
- :::: In der **Schweiz** gibt es das Prioritätsprinzip in abgewandelter Form, da nicht ein einzelner Gläubiger als einziger befriedigt wird, sondern jene Gläubiger, die sich innerhalb von 30 Tagen der Pfändung anschließen, eine **Gläubigergruppe** bilden, welche in der Regel gleichmäßig befriedigt wird.

Abbildung 6: Prioritätsprinzip

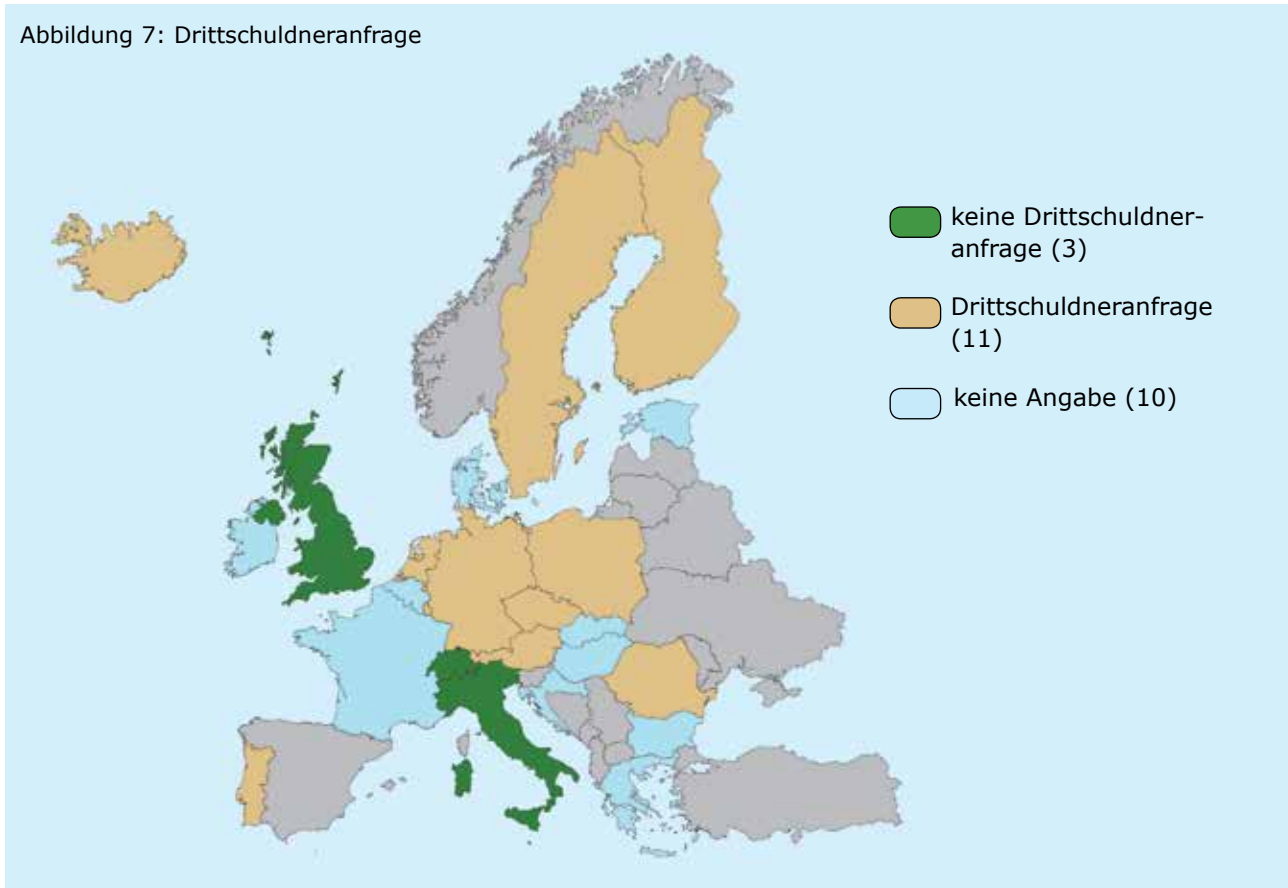




### 3.2.4. Drittschuldneranfrage

- ▣ Ebenso besteht in der überwiegenden Anzahl der Länder mit Lohnpfändungssystemen die Möglichkeit, ähnlich der österreichischen Drittschuldneranfrage, über eine zentrale Stelle den Arbeitgeber des Schuldners/der Schuldnerin ausfindig zu machen. Eine zentrale Auskunftsstelle besteht neben Österreich in Luxemburg, den Niederlanden, Tschechien, Rumänien, Polen, Schweden, Deutschland, Portugal, Island und Finnland.
- ▣ **Keine** Möglichkeit, den Drittschuldner über eine zentrale Stelle in Erfahrung zu bringen, gibt es in Italien, in Großbritannien und in der Schweiz.

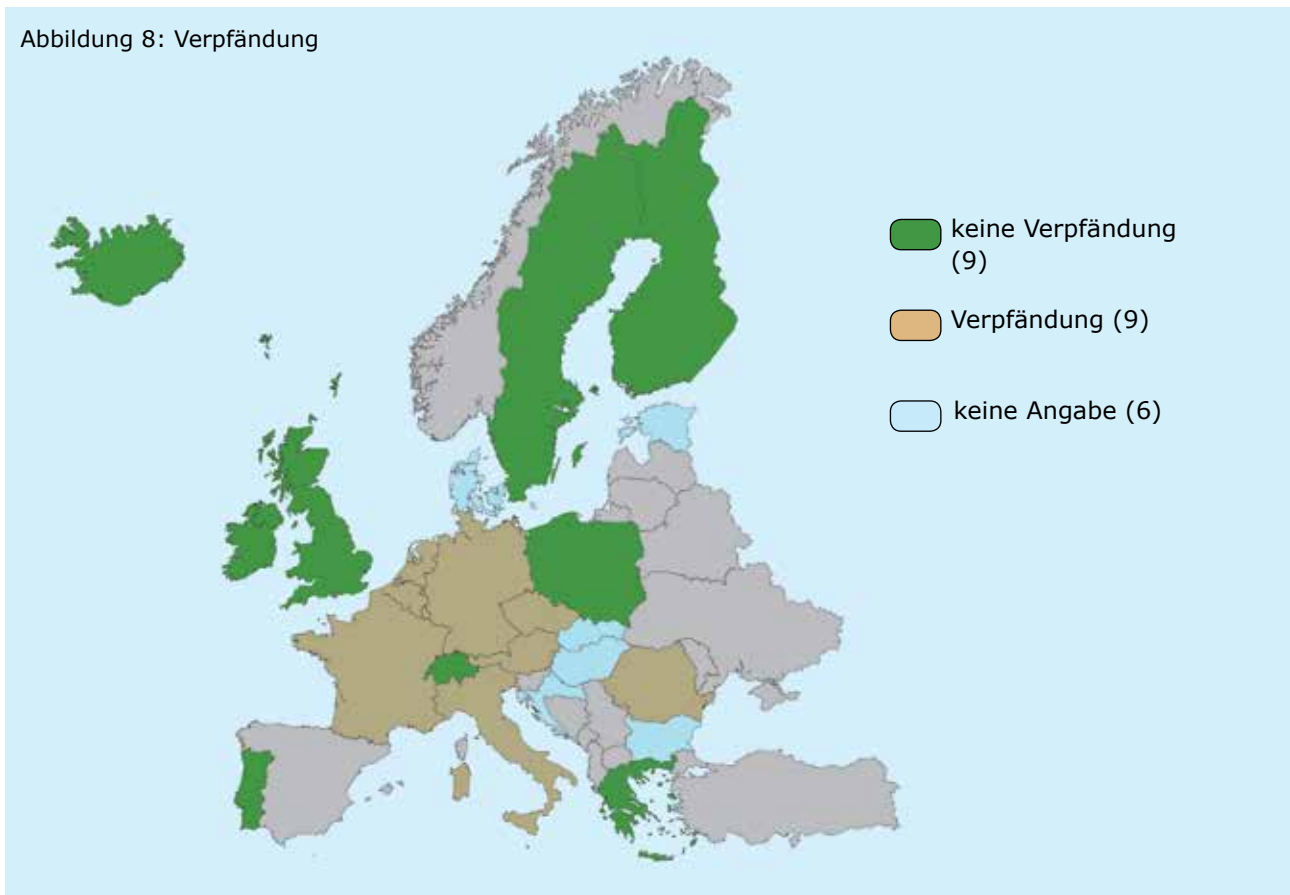
Abbildung 7: Drittschuldneranfrage



### 3.2.5. Verpfändung

- Die Möglichkeit der vertraglichen Verpfändung des Lohnes zur Besicherung von Kreditverträgen existiert neben Österreich in Luxemburg, den Niederlanden, Tschechien, Rumänien, Deutschland, Italien, Belgien und Frankreich.
- In Finnland, Griechenland, Irland, Island, Polen, Portugal, Schweden und in Großbritannien werden Kredite **nicht** durch vertragliche Verpfändung besichert, in der Schweiz ist die Abtretung und Verpfändung künftiger Lohnforderungen nur zur Sicherung familienrechtlicher Unterhaltspflichten zulässig.

Abbildung 8: Verpfändung



All diese Erkenntnisse zeigen, dass Österreich sich in einer großen Gruppe europäischer Länder mit ähnlichem System der Pfändung des Arbeitseinkommens befindet.

Tabelle 1: Übersicht über Hauptkriterien in den befragten Ländern.

■ Ja ■ Nein

Land	Lohnpfändungssystem	Drittschuldnerhaftung	Prioritätsprinzip	Drittschuldneranfrage	Verpfändung
Belgien			keine Angabe	keine Angabe	
Bulgarien				keine Angabe	keine Angabe
Dänemark	eingeschränkt			keine Angabe	keine Angabe
Deutschland					
Estland				keine Angabe	keine Angabe
Finnland					
Frankreich				keine Angabe	
Griechenland	eingeschränkt		eingeschr. Lohnpfändungssystem	keine Angabe	
Irland	eingeschränkt		eingeschr. Lohnpfändungssystem	keine Angabe	
Island	eingeschränkt		eingeschr. Lohnpfändungssystem		
Italien					
Kroatien				keine Angabe	keine Angabe
Luxemburg					
Niederlande					
Österreich					
Polen					
Portugal					
Rumänien					
Schweden					
Schweiz			abgewandelt		nur zur Sicherung von Unterhaltspf.
Slowakei				keine Angabe	keine Angabe
Tschechien					
Großbritannien					
Ungarn		keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

### 3.3. Darstellung des Schweizer Systems<sup>74</sup>

Da in den ExpertInnen-Interviews und Gesprächen immer wieder das Schweizer Modell als Vorzeigemodell erwähnt wurde und auch aus den Erhebungen in Europa das Schweizer Modell insbesondere in Bezug auf die Aspekte Drittschuldneraufgaben und Zugang zum Arbeitsmarkt heraussticht, soll das Schweizer System detaillierter dargestellt und dem österreichischen Modell gegenübergestellt werden. Einschätzungen und Meinungen der ExpertInnen aus Österreich zu Aspekten des Schweizer Modells sowie eine mögliche Umsetzung von Teillaspekten in Österreich werden anschließend kurz dargestellt.

#### 3.3.1. Zahlen & Fakten<sup>75</sup>

Bevölkerung Schweiz 2013: 8,081 Mio. Einwohner.

2,7 Mio. Zahlungsbefehle/Jahr

1,4 Mio. vollzogene Pfändungen/Jahr

500.000 – 600.000 Verwertungen/Jahr

In rund 50% aller Betreibungen findet eine Lohnpfändung statt.

In rund 10% aller Betreibungen erhalten die Gläubiger volle oder teilweise Deckung.

Zwischen 25 und 35% aller Pfändungen enden ergebnislos, indem überhaupt nichts gepfändet werden kann.<sup>76</sup>

Hauptgründe für Verschuldung und Insolvenz bei natürlichen Personen: Arbeitslosigkeit (28%), Scheidung (13%), gescheiterte Firmengründungen (10%).

Ein wesentlicher Teil der Betreibungen geht von der öffentlichen Hand aus – insbesondere Steuerforderungen (15–20%), bei den privaten Gläubigern sind Banken und Versicherungen die häufigsten Gläubiger.<sup>77</sup>

#### 3.3.2. Allgemeines zur Zwangsvollstreckung

Das schweizerische Vollstreckungsrecht ist aufgeteilt

- :: in die Vollstreckung von Geldforderungen (Schuldbetreibung), die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) geregelt ist einerseits und
- :: in die Vollstreckung von Nicht-Geldforderungen (Realvollstreckung), die sich in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) wiederfindet, andererseits.

Im Wege der Schuldbetreibung werden Zwangsvollstreckungen durchgeführt, die auf Geldzahlung oder Erbringung einer Sicherheitsleistung gerichtet sind. Neben der Betreibung auf Pfändung kommt die Möglichkeit der Beschlagnahme (Arrest) der Vermögenswerte in Betracht, bei der die Zwangsvollstreckung auf eine Sicherheitsleistung gerichtet ist.<sup>78</sup> Auch über eine vollstreckbare öffentliche Urkunde kann die Vollstreckung erfolgen.

Die Schuldbetreibung beginnt mit der Zustellung des Zahlungsbefehles und wird entweder auf dem Wege der Pfändung, Pfandverwertung (Spezialexécution in eine pfandgesicherte Forderung) oder des Konkurses fortgesetzt. Betreibungsbeamte bestimmen, welche Betreibungsart anwendbar ist.<sup>79</sup>

#### Betreibungsamt

Dem Betreibungsamt<sup>80</sup> (Artikel 1 ff SchKG) kommt bei der Schuldbetreibung eine tragende Rolle zu – es ist zuständig für das Einleitungsverfahren, die Betreibung auf Pfändung sowie auf Pfandverwertung und den Vollzug eines Arrestes.

#### Arrest der Vermögenswerte<sup>81</sup>

Der Arrest („Beschlagnahme“) ist kein eigenes Vollstreckungsverfahren, es ist eine reine Sicherungsmaßnahme.<sup>82</sup> SchuldnerInnen wird bei Straffolge untersagt, über Vermögensobjekte, die vom Arrest erfasst sind, zu verfügen. Mit dem Arrestgesuch kann ein Gläubiger dafür sorgen, dass ein bestimmter, von ihm bezeichneter Vermögenswert des Schuldners/der Schuldnerin auf Befehl des Arrestrichters überfallartig beschlagnahmt wird. Das Arrestverfahren sieht vor, dass der/die SchuldnerIn den eigenen Standpunkt erst nach vollbrachter Tat durch Einsprache geltend machen kann.

<sup>74</sup> Für die Schweiz haben RechtsexpertInnen der Caritas Schweiz sowohl den ecdn-Fragebogen beantwortet als auch in einem zusätzlichen Telefoninterview weitere Fragen geklärt.

<sup>75</sup> Lorandi, Schuldbetreibung und Konkurs<sup>2</sup> (2014) 3.

<sup>76</sup> Lorandi 31.

<sup>77</sup> Lorandi 16.

<sup>78</sup> Lorandi 103: Der Arrest ist kein eigenes Vollstreckungsverfahren, es ist eine reine Sicherungsmaßnahme.

<sup>79</sup> Artikel 38 SchKG.

<sup>80</sup> Ist eine Verwaltungsbehörde.

<sup>81</sup> Lorandi 106: Pro Jahr dürfte es schätzungsweise etwa 2.000–3.000 Arrestvollzüge geben.

<sup>82</sup> Lorandi 103.

Der Gläubiger muss dreierlei glaubhaft machen:

1. Es gibt eine fällige Forderung gegen den/die SchuldnerIn.
2. Es gibt einen Arrestgrund (einer der in Artikel 271 SchKG aufgezählten Gründe: kein fester Wohnsitz, auf der Durchreise/Messe- und Märktebesuch, Ausländerarrest, „Machenschaften“ des Schuldners/der Schuldnerin, der Gläubiger hat einen Pfändungs- oder Konkursverlustschein oder definitiven Rechtsöffnungstitel gegen den/die SchuldnerIn).
3. Es gibt einen arrestierbaren Vermögenswert. Nur was auch pfändbar wäre, kann arrestiert werden. Vollzogen wird der Arrest vom Betreibungsamt. Der Arrest schafft Gläubigern eine provisorische Sicherheit. SchuldnerInnen können den Arrest abwenden, indem sie anstelle der Arrestgegenstände Sicherheit leisten oder andere Vermögensgegenstände von gleichem Wert leisten.<sup>83</sup> Der Vermögensgegenstand bleibt arrestiert, bis ein Gläubiger via Betreuung oder Klage einen endgültigen vollstreckbaren Titel erwirkt hat. Der Gläubiger muss den nächsten Schritt binnen 10 Tagen vornehmen (Fortführungslast – Prosequierung).

### Vollstreckbare öffentliche Urkunde

Eine vollstreckbare öffentliche Urkunde kann grundsätzlich über jede Art von Leistung errichtet werden, d.h. es kommen neben Geldleistungen auch andere Leistungen in Betracht, wie z.B. Sachleistungen oder die Abgabe einer Willenserklärung.<sup>84</sup> Voraussetzung ist, dass der/die SchuldnerIn die Forderung und ihre direkte Vollstreckung anerkennt. Mit der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde unterwirft sich der/die aus einer Geld- oder einer anderen Leistung Verpflichtete gegenüber einem Gläubiger der direkten Vollstreckung (Artikel 347 ZPO). Das bedeutet, dass durch die vollstreckbare öffentliche Urkunde ein Vollstreckungsmittel geschaffen wird, mit dem der/die Berechtigte einer Geldleistung direkt definitive Rechtsöffnung und der/die Berechtigte einer Nicht-Geldforderung direkt die Vollstreckung dieser Leistung beim Vollstreckungsgericht beantragen kann (vgl. dazu Artikel 348 ZPO). Die wirksame Errichtung einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde bedarf der notariellen Beurkundung.

Zahlt der/die SchuldnerIn nicht, kann er/sie betrieben werden. Eine Geldforderung wird auf dem Betreuungsweg vollstreckt.<sup>85</sup> Bei der Rechtsöffnung ist die vollstreckbare öffentliche Urkunde privilegiert: Sie ist ein definitiver Rechtsöffnungstitel (Artikel 349 ZPO).<sup>86</sup>

### 3.3.3. Schuldbetreibung

#### Einleitungsverfahren<sup>87</sup>

Jede Betreuung beginnt mit dem Betreibungsbegehren des Gläubigers beim **Betreibungsamt**<sup>88</sup>, welches schriftlich oder mündlich gestellt werden kann (Artikel 67 SchKG).<sup>89</sup> Der/die SchuldnerIn trägt die Betreibungskosten, die der Gläubiger vorzuschießen hat (Artikel 68 SchKG).

Der/Die Betreibungsbeamte erlässt daraufhin, ohne die im Betreibungsbegehren geltend gemachte Forderung zu prüfen, einen Zahlungsbefehl (amtliche Aufforderung im Namen des Gläubigers; Artikel 69 SchKG) mit der Aufforderung, binnen 20 Tagen zu zahlen.<sup>90</sup>

SchuldnerInnen können binnen 10 Tagen nach Zustellung (mündlich oder schriftlich) Rechtsvorschlag erheben, wenn sie mit der Forderung des Gläubigers nicht einverstanden sind. Dann kann der Gläubiger Rechtsöffnung verlangen, bei der das Gericht feststellt, ob die Forderung besteht oder nicht.

<sup>83</sup> Lorandi 107: die Sicherheit ist durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit zu leisten (Artikel 277 SchKG).

<sup>84</sup> Eingeschränkt wird dieses weite Spektrum durch Artikel 348 ZPO, der für bestimmte (aber nicht alle) Bereiche des sozialen Privatrechts die Errichtung einer öffentlichen Urkunde ausschließt, wie z.B. bei Konsumentenverträgen, bei Leistungen aus Miete und Pacht von Wohn- oder Geschäftsräumen oder bei Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.

<sup>85</sup> Richtet sich also nach dem SchKG. Ist die geschuldete Leistung eine Realschuld, richtet sich die Realvollstreckung nach der ZPO.

<sup>86</sup> Allerdings mit der Bevorzugung, dass der/die SchuldnerIn in seinen/ihren Einreden nicht beschränkt ist – er/sie hat die gleichen Einredemöglichkeiten wie bei einem provisorischen Rechtsöffnungstitel.

<sup>87</sup> Lorandi 15 ff

<sup>88</sup> Das Betreibungsamt ist eine kantonale/kommunale Behörde. In jedem Betreibungskreis besteht ein Betreibungsamt, das vom Betreibungsbeamten geleitet wird. Die Kantone bestimmen die Organisation der Betreibungsämter (Artikel 2 SchKG).

<sup>89</sup> Lorandi 15.

<sup>90</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellen.

Erhebt der/die SchuldnerIn keinen Rechtsvorschlag<sup>91</sup> kann der Gläubiger ein Fortsetzungsbegehren stellen. Nach Zugang des Fortsetzungsbegehrens entscheidet der Betreibungsbeamte, auf welche Art (Pfändung, Konkurs) die Betreuung weitergeführt wird.<sup>92</sup>

### **Betreibung auf Pfändung**

Betreibung auf Pfändung ist der Auffangtatbestand – soweit es sich also nicht um eine pfandgesicherte Forderung handelt und sofern der/die SchuldnerIn nicht der Betreuung auf Konkurs unterliegt, wird die Betreuung auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt (Artikel 42 SchKG).<sup>93</sup>

In jedem Vollstreckungsverfahren muss in einem bestimmten Zeitpunkt spezifiziert werden, in welche Objekte des Schuldners/der Schuldnerin vollstreckt werden kann. In der Betreuung auf Pfändung findet diese Spezifizierung bei der Pfändung statt.

Zuerst wird grundsätzlich das bewegliche Vermögen einschließlich Forderungen und dann das unbewegliche Vermögen gepfändet (Artikel 95 SchKG). Sollte dies nicht reichen oder liegt gar kein Vermögen vor, erfolgt eine Lohnpfändung.<sup>94</sup> In der Praxis allerdings ist die Lohnpfändung die Hauptpfändung.<sup>95</sup>

Unverzüglich nach Zugang des Fortsetzungsbegehrens vollzieht der/die Betreibungsbeamte die Pfändung (Artikel 89 SchKG).<sup>96</sup>

SchuldnerInnen haben ein Recht darauf, dass ihnen die Pfändung spätestens am vorangehenden Tag angekündigt wird (Pfändungsankündigung, Artikel 90 SchKG). Sobald sie die Pfändungsankündigung erhalten haben, dürfen sie über ihr gesamtes Eigentum nicht mehr frei verfügen (Verfügungsverbot).<sup>97</sup> Die Rechtswirksamkeit tritt früher ein als nach österreichischem/deutschem Recht, wo die Pfändung erst mit Anzeige an den Drittschuldner wirksam wird.

Gemäß Artikel 91 Absatz 1 SchKG sind SchuldnerInnen bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Um dem Betreibungsamt die Entscheidung über die Vollstreckungsart zu ermöglichen, sind SchuldnerInnen gemäß Artikel 91 Absatz 1 Z 2 SchKG zur **Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse** verpflichtet.

Zieht der Betreibungsbeamte eine Einkommenspfändung in Erwägung, vernimmt er den/die SchuldnerIn zu den Einkommensverhältnissen. SchuldnerInnen haben zudem die Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, also auch **Auskunft über den Arbeitgeber** zu geben. Tun sie dies nicht, können sie strafrechtlich belangt werden.

Dritte, die Vermögensgegenstände von SchuldnerInnen verwahren oder bei denen diese Guthaben haben sowie Behörden (und somit auch Ämter, die im Bereich des Sozialversicherungsrechts tätig sind), sind bei Straffolge im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie die SchuldnerInnen (Artikel 91 Absätze 4 und 5 SchKG).

Die Pfändung findet dergestalt statt, dass die von ihr erfassten Gegenstände in der Pfändungsurkunde aufgeführt werden. Das Betreibungsamt stellt den Gläubigern und den SchuldnerInnen nach Ablauf der 30-tägigen Teilnahmefrist unverzüglich eine Abschrift der Pfändungsurkunde zu (Artikel 114 SchKG) – damit wissen alle Verfahrensbeteiligten, wer an der Pfändung und in welcher Pfändungsgruppe teilnimmt. Reicht das Vermögen nicht aus, um die Forderungen aller pfändenden Gläubiger zu decken, gilt die Pfändungsurkunde als provisorischer Pfändungsverlustschein<sup>98</sup> (Artikel 115 Absatz 2 SchKG).

<sup>91</sup> Dann kommt es auch nicht vor Gericht.

<sup>92</sup> Lorandi 26.

<sup>93</sup> Lorandi 27.

<sup>94</sup> Caritas Schweiz, Fragebogen ECDN.

<sup>95</sup> Telefonanfrage Odermatt, Caritas Schweiz.

<sup>96</sup> Lorandi 27.

<sup>97</sup> Bundesamt für Justiz, Projekt eSchKG, Ablauf einer Betreuung, URL: [https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/documents/Schema\\_SchKG\\_de.pdf](https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/documents/Schema_SchKG_de.pdf) (10.09.2014).

<sup>98</sup> Der Ausfall steht noch nicht definitiv und nicht im genauen Ausmaß fest, zeitigt aber bereits folgende Wirkungen: Der Gläubiger kann damit Arrest legen (Sicherungsmaßnahme), eine Anfechtungsklage führen und innerhalb eines Jahres ohne Einleitungsverfahren direkt die Pfändung neu entdeckter Vermögensgegenstände verlangen.

## Pfändung des Arbeitseinkommens

Erst aufgrund der Angaben gemäß Artikel 91 SchKG können der pfändbare Anteil des Arbeitslohnes bestimmt und dessen Pfändung angeordnet werden.<sup>99</sup> Das Betreibungsamt macht eine Anzeige an den Arbeitgeber, den/der RentenschuldnerIn oder die Arbeitslosenkasse, dass monatlich ein bestimmter Betrag (pfändbare Quote) abzuziehen und an das Betreibungsamt zu bezahlen ist.<sup>100</sup>

Von Gesetzes wegen muss die Pfändung des Lohns dem Arbeitgeber gemeldet werden. Eine allfällige Abweichung von dieser Regel muss mit dem Betreibungsamt vereinbart werden (stille Lohnpfändung). Bei der Sonderregelung der stillen Lohnpfändung erfolgt keine Anzeige an den Arbeitgeber, sondern SchuldnerInnen liefern die pfändbare Quote selbst ab (Pfändungsaufschub gemäß Artikel 123 SchKG<sup>101</sup>). Voraussetzung ist, dass Betreibungsamt und sämtliche Gläubiger einverstanden sind.

Erfolgt die Anzeige an den Arbeitgeber, kann dieser rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten (Artikel 99 SchKG). Liefert der Drittschuldner die gepfändete Lohnquote nicht ab, hat ihn das Betreibungsamt zu mahnen. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, kann das Betreibungsamt ihn betreiben, die Forderung einklagen oder wie eine unbestrittene Forderung verwerten.

## Existenzminimum

Der/Die Betreibungsbeamte erfasst das Einkommen und berechnet das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Berechnungsgrundlage für die Pfändungsgrenzen ist das Familieneinkommen (Artikel 93 SchKG).<sup>102</sup>

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum wird individuell berechnet – es setzt sich zusammen aus dem (pauschalen) Grundbedarf und individuellen Zuschlägen (effektive<sup>103</sup> Wohnungsmiete und Heizkosten, Sozialbeiträge, Gesundheitskosten, Abzahlung von Miete oder Leasing, Unterhalts<sup>-104</sup> und Unterstützungsbeiträge, Schulskosten der Kinder, Berufsauslagen<sup>105</sup> usw.). Die Steuern werden nicht einberechnet.

Grundbeträge nach den gesamtschweizerischen Richtlinien:<sup>106</sup>

- ∴ Alleinstehend ... CHF 1.200,- (€ 994,-)<sup>107</sup>
- ∴ Alleinerziehend ... CHF 1.350,- (€ 1.118,-)
- ∴ Ehepaar/Eingetragene Partnerschaft/Paar mit Kindern i.d.R. ... CHF 1.700,- (€ 1.408,-)
- ∴ Kinderlose kostensenkende Wohn-/Lebensgemeinschaft, wo der/die PartnerIn ebenfalls über Einkommen verfügt, mindestens ... CHF 850,- (€ 704,-)

Für den Unterhalt der Kinder werden ebenfalls Pauschalen berücksichtigt:

- ∴ bis 10-jährige Kinder ... CHF 400,- (€ 331,-)
- ∴ älter ... CHF 600,- (€ 497,-).

Die Zuschläge zum Grundbetrag werden vom Betreibungsamt individuell berechnet. Für sämtliche Zuschläge zum Grundbetrag gilt: Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der Pfändung effektiv bezahlt wurden. SchuldnerInnen müssen die Auslagen mit Quittungen belegen.

<sup>99</sup> Honold, Die Pfändung des Arbeitseinkommens (1998) 49.

<sup>100</sup> Honold 59: Die Anzeige an den Drittschuldner soll nach Schweizer Recht nur die Beachtung der vollzogenen Pfändung sicherstellen. Das Arbeitseinkommen des Schuldners/der Schuldnerin kann daher auch dann wirksam gepfändet werden, wenn der Arbeitgeber nicht bekannt ist.

<sup>101</sup> Artikel 123 SchKG: Aufschiebung der Verwertung

1 Machen SchuldnerIn glaubhaft, dass sie die Schuld ratenweise tilgen können, und verpflichten sie sich zu regelmäßigen und angemessenen Abschlagzahlungen an das Betreibungsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate hinausschieben.

2 Bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse (Artikel 219 Absatz 4) kann die Verwertung um höchstens sechs Monate aufgeschoben werden.<sup>3</sup>

3 Der Betreibungsbeamte setzt die Höhe und die Verfalltermine der Abschlagszahlungen fest; er hat dabei die Verhältnisse des/der SchuldnerIn wie des Gläubigers zu berücksichtigen.

4 Der Aufschiebung verlängert sich um die Dauer eines allfälligen Rechtsstillstandes. In diesem Fall werden nach Ablauf des Rechtsstillstandes die Raten und ihre Fälligkeit neu festgesetzt.

5 Der Betreibungsbeamte ändert seine Verfügung von Amts wegen oder auf Begehren des Gläubigers oder des Schuldners, soweit die Umstände es erfordern. Der Aufschiebung fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagzahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.

<sup>102</sup> Honold 215.

<sup>103</sup> Telefonanfrage Caritas Schweiz: Höhe ist allerdings limitiert mit dem „normalüblichen Maß“.

<sup>104</sup> Alimente.

<sup>105</sup> Telefonanfrage Caritas Schweiz.

<sup>106</sup> Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz. Abweichende Richtlinien gelten in den Kantonen Aargau, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Zürich.

<sup>107</sup> Umrechnungswert 22.09.2014: 1 CHF = € 0,8285, Wert wurde gerundet.

### Rotation

Das Einkommen kann längstens für ein Jahr im Voraus gepfändet werden (Artikel 93 Absatz 2 SchKG).

Reicht der gepfändete Verdienst nicht aus, um den/die Gläubiger zu befriedigen, so wird ihm/ihnen nach Ablauf des Jahres vom Betreibungsamt ein Verlustschein ausgestellt (Artikel 149 SchKG).<sup>108</sup>

Mit dieser Regelung soll eine gewisse Rotation unter den Gläubigern ermöglicht werden: Wer ein Jahr lang an der Quelle war, wird mit einem Verlustschein weggeschickt, damit jene Gläubiger zum Zug kommen, welche bisher leer ausgegangen sind.<sup>109</sup>

### Pfändungsgruppen

Die Pfändung erfolgt für jeweils eine Gläubigergruppe. Die Pfändung wird zwar durch einen einzelnen Gläubiger ausgelöst, es können jedoch auch mehrere Gläubiger parallel betreiben und pfänden.<sup>110</sup>

Grundsätzlich gilt „first come, first served“, dieses **Prinzip der zeitlichen Priorität** wird aber durch den sog. **Pfändungsanschluss** teilweise durchbrochen. Soweit sich ein Gläubiger der Pfändung eines anderen Gläubigers anschließen kann, bilden sie eine Pfändungsgruppe: Gemäß Art 110 Abs 1 SchKG nehmen Gläubiger, die das Fortsetzungsbegehren innerhalb von 30 Tagen nach dem Vollzug einer Pfändung stellen, an der Pfändung in einer Pfändungsgruppe teil (ordentlicher Pfändungsanschluss). Der Betreibungsbeamte ergänzt die Pfändung von Amts wegen jeweils so weit, als dies zur Deckung sämtlicher Forderungen einer solchen Gläubigergruppe notwendig ist (Artikel 110 SchKG).

Später nachfolgende Gläubiger bilden eine nachfolgende Gruppe: nach Artikel 110 Absatz 2 SchKG bilden Gläubiger, die das Fortsetzungsbegehren erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist stellen, in der gleichen Weise eine separate, nachfolgende Pfändungsgruppe mit gesonderter Pfändung.

Gewisse Gläubiger (u.a. EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, Kinder) können sich einer Pfändung privilegiert anschließen (privilegiertes Pfändungsanschluss, Artikel 111 SchKG): Sie haben 40 Tage nach der Pfändung Zeit, sich anzuschließen. Sie müssen nicht betreiben, sondern können sich durch einfache Mitteilung an das Betreibungsamt anschließen.

### Verteilung

Bei der Verteilung ist eine Reihenfolge für die Bezahlung vorgesehen: Vorweg werden die Kosten der Verwaltung, der Verwertung und der Verteilung bezahlt (Artikel 144 Absatz 3 SchKG). Der Reinerlös wird den betreibenden Gläubigern bis zur Höhe ihrer Forderungen (einschließlich Zinsen) und den Betriebskosten ausgerichtet (Artikel 144 Absatz 4 SchKG). Können nicht sämtliche Forderungen vollständig befriedigt werden, muss der Reinerlös auf die Forderungen zugeteilt werden. Dazu erstellt das Betreibungsamt einen sog. Kollokationsplan und eine Verteilungsliste (Artikel 146 Absatz 1 SchKG). Im Kollokationsplan werden die Forderungen nach den Pfändungsgruppen und innerhalb einer Pfändungsgruppe nach der Rangordnung im Konkurs (Artikel 219 Absatz 4 SchKG) aufgelistet: Forderungen erster Klasse, zweiter Klasse und dritter Klasse. Nachfolgend erstellt das Betreibungsamt eine Verteilungsliste. Diese gibt im Rahmen des Kollokationsplanes darüber Aufschluss, welchen Betrag jeder Gläubiger auf seine Forderung ausbezahlt erhält (Artikel 147 SchKG).

Zuerst wird die erste Gläubigergruppe befriedigt und wenn der Erlös ausreicht, die weiteren Gruppen.

Innerhalb einer Gruppe sind grundsätzlich die Gläubiger gleichberechtigt. Wenn der Erlös nicht ausreicht, um alle Gläubiger innerhalb der Gruppe zu befriedigen, findet die konkursrechtliche Rangordnung (Artikel 219 SchKG)<sup>111</sup> Anwendung (sog. Erstklassforderungen, wie Unterhaltsansprüche, werden als privilegierte Forderungen bevorzugt).<sup>112</sup>

<sup>108</sup> Artikel 149 Absatz 3: Der Gläubiger kann während sechs Monaten nach Zustellung des Verlustscheines ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreuung fortsetzen.

<sup>109</sup> Berner Schuldenberatung, Stichwort Einkommenspfändung, 3,

URL: [http://www.schuldeninfo.ch/cms/tl\\_files/\\_documents/stichwoerter/einkommenspfandung.pdf](http://www.schuldeninfo.ch/cms/tl_files/_documents/stichwoerter/einkommenspfandung.pdf) (27.04.2014).

<sup>110</sup> Lorandi 33.

<sup>111</sup> Forderungen erster Klasse: Forderungen von ArbeitnehmerInnen aus dem Arbeitsverhältnis, Rückforderungen aus Kauttionen, Forderungen aus Sozialplänen, Ansprüche des Versicherten, Unterhalts- und Unterstützungsansprüche.

<sup>112</sup> Caritas Schweiz, Fragebogen ecdn.



### Künftige Lohnforderungen/Gegenforderungen

Zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten kann der/die ArbeitnehmerIn künftige Lohnforderungen so weit abtreten oder verpfänden<sup>113</sup>, als sie pfändbar sind. Die Abtretung und die Verpfändung künftiger Lohnforderungen zur Sicherung anderer Verbindlichkeiten sind nichtig (Artikel 325 OR<sup>114</sup>).

Der Arbeitgeber darf Gegenforderungen (z.B. Darlehen des Arbeitgebers) mit der Lohnforderung nur soweit verrechnen, als diese pfändbar ist, d.h. es darf nicht ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingegriffen werden (Artikel 323b OR).

### Kosten<sup>115</sup>

Die (amtlichen) Betreuungskosten<sup>116</sup> trägt grundsätzlich<sup>117</sup> der/die SchuldnerIn. Beim Einleiten der Betreuung muss der Gläubiger einen Kostenvorschuss bezahlen. Im Zuge der Pfändung werden diese Kosten als Erstes bezahlt, indem sie vom pfändbaren Teil abgezogen werden.

Der Betrag hängt von der Höhe der Forderung ab (gestaffelt; von CHF 20,30 – umgerechnet € 16,80<sup>118</sup> – für eine Forderung bis CHF 100 – umgerechnet € 83,00; bis zu CHF 413,30 – umgerechnet € 342,40 – für eine Forderung iHv über CHF 1 Mio. – umgerechnet € 828.462,00; z.B. ein Zahlungsbefehl iHv CHF 500,00 – umgerechnet € 414,00 – kostet CHF 33,30 – umgerechnet € 27,60 – plus CHF 10,00 – umgerechnet € 8,30 – Porto<sup>119</sup>). Wenn die Pfändung erfolglos geblieben ist, weil bei einem/einer SchuldnerIn gar nichts zu holen war, trägt der Gläubiger die Kosten.<sup>120</sup>

### Betreibungsregister

Jede Betreuung wird im Betreibungsregister eingetragen. Das Betreibungsregister gibt Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Betreibungen gegen eine bestimmte Person und dokumentiert somit den Verlauf jedes Betreibungsverfahrens. Einträge werden nicht gelöscht; nach Ablauf von fünf Jahren haben allerdings nur noch Gerichte und Verwaltungsbehörden Zugriff auf die Einträge. Ein Verlustschein erscheint im Register nicht mehr, wenn SchuldnerInnen ihn zurückkaufen und den vom Gläubiger quittierten Verlustschein dem Betreibungsamt zur Löschung präsentieren.<sup>121</sup> Da Betreibungsämter lokal oder bezirksweise organisiert sind, gibt ein Auszug aus dem Betreibungsregister nur Auskunft über jene Betreibungen, die auf dem Betreibungsamt des betreffenden Wohnorts eingeleitet wurden.

Ein Betreibungsregisterauszug über sich selbst gibt Auskunft darüber, ob man seine Rechnungen termingerecht bezahlt hat (Bescheinigung, dass keine Betreibungen vorhanden sind) oder ob man betrieben wurde (Auszug mit der Liste der Betreibungen). Eine Betreibungsauskunft kann z.B. vom zukünftigen Vermieter bei der Bewerbung um eine Wohnung verlangt werden. Ein Auszug aus dem Betreibungsregister kostet CHF 17,- (€ 14,-) Grundgebühr plus Versandkosten.<sup>122</sup>

Das Auskunftsgesuch über Dritte ist zu begründen: Die Betreibungsgeschichte eines anderen einzusehen, ist gemäß Artikel 8a SchKG nur Personen erlaubt, die hierfür ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen können.<sup>123</sup>

<sup>113</sup> Außerhalb des Betreibungsverfahrens.

<sup>114</sup> Schweizer Obligationenrecht.

<sup>115</sup> Siehe auch Kapitel 3.4.

<sup>116</sup> Kosten der Verwaltung, Verwertung und Verteilung.

<sup>117</sup> Wenn gar nichts zu holen war, also der Gläubiger mit der Betreuung keinen Erfolg hat, muss der Gläubiger die Kosten tragen.

<sup>118</sup> Umrechnungswert 22.09.2014: 1 CHF = € 0,8285, Wert wurde gerundet.

<sup>119</sup> Bundesamt für Justiz, Projekt eSchKG, Wieviel kostet eine Betreuung?, URL: [https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/faq/teuertab\\_de](https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/faq/teuertab_de) (11.08.2014).

<sup>120</sup> Allgemeines zu den Gebühren siehe Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Schweizerische Bundeskanzlei, GebV SchKG, URL: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960496/index.html#a20> (27.04.2014).

<sup>121</sup> Beobachter-Beratungszentrum, Lohnpfändung – Leben mit dem Existenzminimum, URL: <http://www.srfcdn.ch/radio/modules/data/attachments/2013/Lohnpfaendung.pdf> (28.08.2014).

<sup>122</sup> Betreibungsämter und Konkursamt, Staat Freiburg, Betreibungsregisterauszug, URL: [http://www.fr.ch/opf/de/pub/betreibungsverfahren/bestellung\\_betreibungsregister.htm](http://www.fr.ch/opf/de/pub/betreibungsverfahren/bestellung_betreibungsregister.htm) (28.08.2014).

<sup>123</sup> Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt. Das Einsichtsrecht Dritter erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können im Interesse eines Verfahrens, das bei ihnen anhängig ist, weiterhin Auszüge verlangen.

**Privatkonkurs<sup>124</sup>**

Eine verschuldete Person kann sich selbst beim Bezirksgericht insolvent erklären und den Konkurs beantragen. Das Gericht eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf einvernehmliche private Schuldenbereinigung besteht.<sup>125</sup> Laufende Betreibungshandlungen und Lohnpfändungen werden nach der Insolvenzerklärung eingestellt.<sup>126</sup> Voraussetzungen für den Privatkonkurs sind ein krasses Missverhältnis zwischen der Schuldensumme und dem Monatsbudget,<sup>127</sup> aussichtslose, gescheiterte Schuldensanierung und stabile Verhältnisse.<sup>128</sup>

**3.4. Gegenüberstellung des Schweizer und österreichischen Systems**

Die Analyse der europäischen Systeme hat gezeigt, dass es Ähnlichkeiten gibt, aber auch deutliche Abweichungen vorhanden sind. Die Schweiz z.B. hat ein System, das zwar teilweise ähnlich dem österreichischen ist, jedoch in vieler Hinsicht eine detailliertere Betrachtung verdient. Daher wird das Schweizer Modell dem österreichischen hinsichtlich folgender Punkte gegenübergestellt: Rolle des Arbeitgebers, Vermögensauskunft, Drittschuldnerhaftung, Prioritätsprinzip, Drittschuldneranfrage, geschützter Freibetrag, Unterschreitung des Existenzminimums bei Unterhaltspfändung, vertragliche Verpfändung, bevorzugte Gläubigergruppen, Kostentragung, Zahlen sowie Kosten.

**☐☐☐ Überblick zu ausgewählten Themen**

Tabelle 2: Gegenüberstellung Schweiz – Österreich

Thema	Österreich §§ 290 – 324 EO	Schweiz Artikel 93 – 150 SchKG	
	Drittschuldner	Drittschuldner	Betreibungsamt
Rolle des Arbeitgebers	Arbeitgeber übernimmt die Hauptaufgaben wie Berechnung des pfändbaren/unpfändbaren Teils, Rangliste, Überweisung an Gläubiger.	Arbeitgeber überweist den pfändbaren, vom Betreibungsamt vorgeschriebenen Betrag an das Betreibungsamt.	Das Betreibungsamt übernimmt die Hauptaufgaben: es befragt den/die SchuldnerIn über Vermögenssituation und Arbeitgeber, berechnet den pfändbaren und unpfändbaren Betrag, schreibt diesen dem Arbeitgeber als Drittschuldner vor, überweist den vom Drittschuldner erhaltenen gepfändeten Betrag an den/die Gläubiger.
Vermögensauskunft	Arbeitgeber gibt Einkommen des Schuldners/der Schuldnerin bekannt („Drittschuldner-Erklärung“).	SchuldnerIn ist auskunftspflichtig und ist zur Offenlegung seiner/ihrer Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auskunftspflicht besteht auch seitens des Arbeitgebers und der Behörden.	

<sup>124</sup> Fachstelle für Schuldenfragen Basel-Landschaft, Merkblatt zur Insolvenzerklärung/Privatkonkurs, 1.URL: [http://www.schuldenberatung-bl.ch/dokumente/ie\\_merkblatt.pdf](http://www.schuldenberatung-bl.ch/dokumente/ie_merkblatt.pdf) (28.08.2014).

<sup>125</sup> Richterlich angeordnete Zwangsstundung unter Beiordnung eines Sachwalters. Voraussetzung ist die Sanierungsfähigkeit des Schuldners.

<sup>126</sup> Lorandi 69: Der Konkurs als Generalexekution verdrängt alle Spezialexécutionen.

<sup>127</sup> Können alle Schulden mit der Pfändungsrate in 24 Monaten nicht getilgt werden, kann eine Insolvenzerklärung angezeigt sein.

<sup>128</sup> Keine Neuverschuldung.

Thema	Österreich §§ 290 – 324 EO	Schweiz Artikel 93 – 150 SchKG	
	Drittschuldner	Drittschuldner	Betreibungsamt
Drittschuldnerhaftung	Ja, die Drittschuldner haften bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit für: Nichtreagieren auf eine Lohnpfändung, Unterlassen der rechtzeitigen Übermittlung einer Drittschuldnererklärung, unrichtige und/oder unvollständige Angaben in der Drittschuldnererklärung, unterbliebenen Lohnabzug, Überweisung der pfändbaren Bezüge an die falsche Person (z.B. infolge unrichtiger Beurteilung der Rangfolge der Gläubiger), unrichtige Berechnung des Existenzminimums und/oder der pfändbaren Bezüge, Verletzung der Verständigungspflicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses zum/zur SchuldnerIn.	Ja, die Drittschuldner haften dafür, die gepfändete Lohnquote an das Betreibungsamt abzuführen. Bei Verletzung der Auskunftspflicht werden sie (ebenso wie der/die SchuldnerIn) mit Geldbuße bestraft.	
Prioritätsprinzip	Ja	Ja, aber „abgewandelt“:	Über einen Pfändungsanschluss werden Gläubigergruppen gebildet, innerhalb einer Gruppe sind die Gläubiger grundsätzlich gleichberechtigt. Zwischen den Gruppen gilt das Prinzip der zeitlichen Priorität.
Drittschuldneranfrage	Ja	Nein	SchuldnerIn ist auskunftspflichtig, wer sein/ihr Arbeitgeber ist.
Geschützter Freibetrag	Ja, gesetzlich festgelegtes Existenzminimum: allgemeiner Grundbetrag und Steigerungsbetrag.	Ja, pauschaler Grundbetrag nach Haushaltssituation und individuell durch das Betreibungsamt berechneter Zuschlag.	
Unterschreitung des Existenzminimums bei Unterhaltspfändung?	Ja, auf 75% = Unterhaltsexistenzminimum.	Ja, <sup>129</sup> allerdings besteht kein zwingendes Unterhaltsexistenzminimum, das dem/der SchuldnerIn verbleiben muss. <sup>130</sup>	
Vertragliche Verpfändung	Ja, Banken sichern sich Kredite damit ab, indem sie sich am Lohn der KreditnehmerInnen ein vertragliches Pfandrecht einräumen lassen.	Nein, <sup>131</sup> mit einer Ausnahme:	Die Abtretung und Verpfändung künftiger Lohnforderungen ist nur zur Sicherung familienrechtlicher Unterhaltspflichten zulässig.

<sup>129</sup> Berner Schuldenberatung, Stichwort Einkommenspfändung, 13, URL: [http://www.schuldeninfo.ch/tl\\_files/\\_documents/stichwoerter/einkommenspfaendung.pdf](http://www.schuldeninfo.ch/tl_files/_documents/stichwoerter/einkommenspfaendung.pdf) (27.04.2014).

<sup>130</sup> Honold 336.

<sup>131</sup> Sicherheit über Hypothek, Pfändung von beweglichen Vermögensgegenständen.

Thema	Österreich §§ 290 – 324 EO	Schweiz Artikel 93 – 150 SchKG	
	Drittschuldner	Drittschuldner	Betreibungsamt
Bevorzugte Gläubigergruppen (gehen z.B. Unterhaltsberechtigten vor?)	Nein, Unterhaltspfändungen sind allerdings insofern privilegiert, als dafür auf die Unterhaltsmasse gegriffen wird.	Privilegierter Pfändungsanschluss für gewisse Gläubiger (Naheverhältnis zum/zur SchuldnerIn) – diese können sich einer Gläubigergruppe durch einfache Mitteilung an das Betreibungsamt anschließen. Können bei der Verteilung nicht sämtliche Forderungen vollständig befriedigt werden, muss der Reinerlös auf die Forderungen aufgeteilt werden: Zwischen den Gläubigergruppen gilt das Prinzip der zeitlichen Priorität. Innerhalb einer Gläubigergruppe findet die konkursrechtliche Rangordnung Anwendung, bei der etwa Unterhaltsansprüche privilegiert sind.	
Kostentragung	Kostenvorschuss durch Gläubiger. Sonderpfandrecht des Bundes bei Verfahrenshilfe - Bund erhält ein eigenes – der betroffenen Exekution unmittelbar vorrangiges – Pfandrecht.	Kostenvorschuss durch Gläubiger. Vorweg werden die Kosten der Verwaltung, der Verwertung und der Verteilung bezahlt.	
Zahlen	Lohnpfändungsanträge 2013: 691.823	Pfändungsvollzüge 2011: 1.424.481 Verwertungen 2011: 527.941 <sup>132</sup>	

### ▣▣▣ Vergleich der Kosten

Tabelle 3: Kosten Österreich<sup>133</sup>

Forderung EUR	Gebühr <sup>134</sup>
über 150	€ 17
über 300	€ 38
über 700	€ 43
über 2.000	€ 60
über 3.500	€ 80
über 7.000	€ 102
über 35.000	€ 147
über 70.000	€ 178
über € 70.000 für jede weitere angefangene € 70.000.	je € 178 mehr.

<sup>132</sup> Dachorganisation der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Statistik Betreibungshandlungen und Konkurse, 2009 – 2013, URL: <http://www.betreibung-konkurs.ch> (11.08.2014).

<sup>133</sup> Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt, Gerichtsgebühren im Exekutionsverfahren, URL: [http://www.jugendwohlfahrt.at/rs\\_gerichtsgeb.php](http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_gerichtsgeb.php) (11.08.2014): Pauschalgebühren in Exekutionsverfahren (ausgenommen Exekution auf das unbewegliche Vermögen).

<sup>134</sup> Seit 01.10.2013.

Tabelle 4: Kosten Schweiz<sup>135</sup>

Forderung CHF/EUR <sup>136</sup>	Gebühr CHF/EUR
bis CHF 100 / € 83	CHF 20,30 / € 16,80
über CHF 100 / € 83	CHF 33,30 / € 27,60
über CHF 500 / € 414	CHF 53,30 / € 44,20
über CHF 1.000 / € 828	CHF 73,30 / € 60,70
über CHF 10.000 / € 8.285	CHF 103,30 / € 85,60
über CHF 100.000 / € 82.846	CHF 203,30 / € 168,40
über CHF 1.000.000 / € 828.462	CHF 413,30 / € 342,40

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Zustellung des Zahlungsbefehls (in der Regel CHF 8,-, umgerechnet € 6,60) und des Gläubigerdoppels (i.d.R. CHF 5,30, umgerechnet € 4,40).

### 3.5. Schweizer Besonderheiten und österreichische ExpertInnenansicht

Im Rahmen der ExpertInnen-Interviews und Gespräche wurden häufig Aspekte des Schweizer Modells erwähnt. Diese werden im Folgenden dargestellt.

#### ☐☐☐ **Betreibungsamt**

Das Betreibungsamt spielt nach Schweizer Recht eine wesentliche Rolle im Lohnpfändungsverfahren. Zu dessen Aufgaben zählen die Einvernahme der SchuldnerInnen zu deren Vermögenssituation und ihren Arbeitgebern, die Berechnung des pfändbaren Betrages, die Vorschreibung des Betrages an den Drittschuldner, der den entsprechenden pfändbaren Betrag an das Betreibungsamt abzuführen hat sowie die Überweisung an den Gläubiger. Auch der Arbeitgeber als Drittschuldner ist dem Betreibungsamt auskunftspflichtig. Nach Ablauf eines Jahres macht das Betreibungsamt die Abrechnung und stellt, falls die Forderungen nicht gedeckt werden, die Verlustscheine aus.

**WKOÖ** Die Einrichtung eines Betreibungsamts, das in der Folge die Auslagerung der Aufgaben vom Unternehmer auf das Betreibungsamt bedeuten würde, wäre vorstellbar, da der Aufwand für die Unternehmer wegfalle.

**AKV** Ein Betreibungsamt, welches zwischengeschaltet ist, würde einiges erleichtern.

**AK Wien** Die Einführung eines Betreibungsamtes habe keinen realistischen Nährboden, da es mit hohen Kosten verbunden wäre und sich wirtschaftlich nicht rechnen würde.

**Uni Wien** Ein Betreibungsamt, das die Aufgaben übernimmt, würde ein gutes System darstellen, insbesondere dann, wenn es bei Gericht eingegliedert würde, da die Lohnexekution ein gerichtliches Verfahren sei und es daher auch in der gerichtlichen Verantwortung bleiben solle, das Existenzminimum zu berechnen und an die Gläubiger zu verteilen. Das würde zu einer Entlastung der Drittschuldner und zur Auslagerung der Verantwortung an ausgebildetes Gerichtspersonal führen und Gewissheit für den/die SchuldnerIn schaffen, dass die Pfändung richtig berechnet sei.

**Rechtspol. AG** Eine neutrale Stelle wie das Betreibungsamt in der Schweiz wäre für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn sinnvoll. Unklar sei, welche Kosten durch eine Auslagerung entstehen würden.

<sup>135</sup> Bundesamt für Justiz, Projekt eSchKG, Wieviel kostet eine Betreuung?, URL: [https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/faq/teuertab\\_de](https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/faq/teuertab_de) (11.08.2014).

<sup>136</sup> Umrechnungswert 22.09.2014: 1 CHF = € 0,8285, Wert wurde gerundet.

### ☐☐☐ Gläubigergruppen und –rotation

Es gibt ein „abgewandeltes“ Prioritätsprinzip – die Pfändung erfolgt für jeweils eine Gläubigergruppe. Über einen Pfändungsanschluss werden Gläubigergruppen gebildet, innerhalb einer Gruppe sind die Gläubiger grundsätzlich gleichberechtigt. Zwischen den Gruppen gilt das Prinzip der zeitlichen Priorität.

Unter den Gläubigern (Gläubigergruppen) kommt es zu einer Rotation: Nach einem Jahr kommt die nächste Pfändungsgruppe zum Zug.

**SB Wien** Die rotierende Lohnpfändung in der Schweiz sei ein besseres Vorbild, die Gläubigergemeinschaft werde gerecht bedient.

**AKV** Positiv wird die Idee einer rotierenden Gläubigerbefriedigung gesehen, da Banken oftmals im ersten Rang durch vertragliches Pfandrecht besichert seien.

**Uni Wien** Die rotierende Gläubigerbefriedigung wird kritisch gesehen, da hier die Idee des Exekutionsrechts verlassen werde. Der Vorteil einer Rotation sei aber, dass jeder abwechselnd einen Teil bekomme. Das sei aber eigentlich schon ein anderes Verfahren. Man müsse Überlegungen für ein Gesamtverfahren anstellen, bei dem nicht mehr die Rotation, sondern eine quotenmäßige Verteilung an alle im Vordergrund stehe.

**BMJ** Eine Rotation mache es für den Drittschuldner auch nicht einfacher.

### ☐☐☐ Sonstige Anmerkungen der ExpertInnen

**SB Wien** In der Schweiz sei man vorsichtig bei der Kreditvergabe (durch strenge Vorschriften beschränkte Konsumkreditvergabe), daher sei die Lohnpfändung nicht attraktiv. Ebenfalls hervorzuheben sei, dass es bei der staatlichen Eintreibung strenge Regeln gebe.

**AKV** Kritisch wird allerdings das Schweizer Existenzminimum gesehen, da es keine fixen Grenzen gebe und abhängig von tatsächlichen Aufwendungen sei. Österreich habe im Gegensatz dazu mit den Tabellen klare Grenzen geschaffen.

### ☐☐☐ Weitere Auffälligkeiten

#### **Keine vertragliche Verpfändung**

Es gibt im Schweizer System keine vertragliche Verpfändung als Sicherheit – mit einer Ausnahme: Die Abtretung und Verpfändung künftiger Lohnforderungen zur Sicherung familienrechtlicher Unterhaltspflichten. Den Gläubigern stehen stattdessen Hypotheken und die Pfändung von beweglichen Vermögensgegenständen als Sicherheit zur Verfügung.

#### **Stille Lohnpfändung**

Eine weitere Besonderheit des Schweizer Modells stellt die Möglichkeit der stillen Lohnpfändung dar, bei welcher der Arbeitgeber nichts von der Lohnpfändung seiner ArbeitnehmerInnen erfährt,<sup>137</sup> da diese – mit Zustimmung aller Gläubiger – den pfändbaren Betrag selbst an die Gläubiger abführen.

<sup>137</sup> Telefonanfrage Caritas Schweiz: Für den Arbeitnehmer ist es nicht einfach, wenn der Arbeitgeber Kenntnis von der Lohnpfändung hat.

## 4. Erkenntnisse, Schlussfolgerungen, Ausblick

Im letzten Teil der Studie folgen eine Zusammenschau der vorangegangenen Analysen und Systematisierungen und das Aufzeigen möglicher Alternativen, um der Drittschuldnerproblematik entgegenzuwirken.

### 4.1. Erkenntnisse

#### !!! Erkenntnisse aus den ExpertInnen-Interviews und -Gesprächen

Aus den ExpertInnen-Interviews und -Gesprächen geht hervor, dass Drittschuldner mit den ihnen obliegenden Aufgaben belastet sind, (vor allem kleine und mittlere Unternehmen) Schwierigkeiten mit der Berechnung des pfändbaren Betrages haben sowie die Drohung einer Haftung im Raum steht. Dies kann zur Folge haben, dass Arbeitgeber Personen mit unregelmäßigen Schulden nicht einstellen bzw. das Arbeitsverhältnis auflösen. Es hat sich auch gezeigt, dass größere Unternehmen, denen es möglich ist, die Drittschuldneraufgaben auszulagern, weniger Probleme in der Lohnpfändung sehen als kleinere. Branchenunterschiede wurden von den ExpertInnen dahingehend genannt, dass Branchen mit höherer Personalfuktuation weniger sensibel auf Lohnpfändungen reagieren.

Grundsätzlich wird von allen Seiten ein Veränderungsbedarf dahingehend gesehen, dass es zu einer Entlastung der Arbeitgeber in ihrer Funktion als Drittschuldner kommen soll.

Uneinigkeit herrscht über die Art und Weise, wie eine Entlastung der Drittschuldner ausgestaltet werden könnte.

#### !!! Erkenntnisse aus der Länderanalyse

Aus der europäischen Umfrage sowie den Recherchen zu anderen Lohnpfändungssystemen lässt sich erkennen, dass Österreich sich in einer großen Gruppe europäischer Länder mit ähnlichen Lohnpfändungssystemen befindet.

Das Prinzip der Lohnpfändung existiert, wie die Länderanalyse zeigt, in allen Ländern, und doch gibt es Länder, in denen das Mittel der Lohnpfändung nur bestimmten Gläubigern (Unterhaltsforderungen und öffentlich-rechtliche Forderungen) zusteht. In anderen Ländern wiederum werden gewisse Gläubiger, etwa Unterhaltsgläubiger, bei der Lohnpfändung privilegiert.

Gleichzeitig hat die Länderanalyse gezeigt, dass es vor allem in Bezug auf die Aufgaben der Drittschuldner in anderen Ländern alternative Regelungen gibt. Diese sollen Gegenstand der abschließenden Betrachtung sein.

#### !!! Ansätze zur Drittschuldnerentlastung

Aufgrund der Länderanalyse und der Vergleiche haben sich drei Ansatzpunkte gezeigt, um Drittschuldner zu entlasten.

##### 1. Auslagerung der Berechnung

Eine ausgelagerte Stelle setzt den Pfändungsbetrag fest, wie es in den Niederlanden, Polen, Ungarn und Schweden praktiziert wird.

Mit der Auslagerung der Berechnung wäre auch dem von einigen österreichischen ExpertInnen genannten Problem der immer wieder auftretenden Falschberechnung von pfändbaren Beträgen entgegengewirkt. Dadurch würden vor allem auch kleinere Unternehmen entlastet, da rechtskundige Personen die Berechnung übernehmen und auch eine etwaige Haftung des Drittschuldners für Falschberechnungen wegfielen.

##### 2. Auslagerung der Berechnung und Verteilung

Eine ausgelagerte Stelle setzt den Pfändungsbetrag fest und überweist den vom Arbeitgeber erhaltenen gepfändeten Betrag an die Gläubiger. Dies erfolgt in Nordirland, England und Wales, Finnland und der Schweiz (Betreibungsamt).

Neben bereits erwähnten Vorteilen, die eine Auslagerung der Berechnung mit sich bringt, wäre ein weiterer Schritt zur Entlastung der Drittschuldner die zusätzliche Auslagerung der Verteilung des pfändbaren Betrages an die Gläubiger.

Das Führen der Rangliste nach zeitlichem Einlangen der Lohnexekutionen sowie das Evidenthalten der offenen Forderungen einzelner Gläubiger wird bei diesem Modell ausgelagert. Dadurch entfällt das Risiko für den Drittschuldner, den korrekt berechneten pfändbaren Betrag an den jeweiligen Gläubiger in der richtigen Reihenfolge zu überweisen.

Im Falle einer Auslagerung der Verteilung könnte das in Österreich vorherrschende Prioritätsprinzip überdacht werden. Gläubigergruppen, die in einem rotierenden System bedient werden oder eine aliquote Befriedigung aller betreibenden Gläubiger sind mögliche Ansätze, um dem Prinzip „der Erste (Schnellste) bekommt alles“ entgegenzuwirken.

### 3. Stille Lohnpfändung

In der Schweiz stellt die Möglichkeit der stillen Lohnpfändung eine Besonderheit dar.

Der/Die SchuldnerIn führt ohne Wissen und Beteiligung des Arbeitgebers – mit Zustimmung aller Gläubiger und des Betreibungsamtes – den pfändbaren Betrag selbst an die Gläubiger ab. Der Arbeitgeber erfährt nichts von der Lohnpfändung der ArbeitnehmerIn.

Voraussetzung einer stillen Lohnpfändung ist die Auslagerung der Berechnung und Verteilung, wie es das Schweizer Modell mit dem Betreibungsamt vorzeigt.

Arbeitgeber sind weder mit Aufgaben und diesbezüglicher Haftung belastet, noch haben sie Kenntnis von der Lohnpfändung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin.

## 4.2. Schlussfolgerungen

Aufgrund der Tatsache, dass es statistisch erfasste Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Lohnpfändung gibt sowie aufgrund der Erkenntnisse aus anderen Studien, dass Lohnpfändungen ein Einstellungshindernis darstellen, und auch zum Verlust des Arbeitsplatzes führen können,<sup>138</sup> ist es wichtig, Schritte zur Entlastung des Arbeitgebers als Drittschuldner zu unternehmen. Gerade in Branchen und bei Personen mit einem höheren Ausbildungsgrad, bei denen Lohnpfändung ein Hindernis für die Einstellung potentieller ArbeitnehmerInnen darstellt, würde mit Einführung eines dementsprechenden Systems das Vermittlungshindernis Lohnpfändung wegfallen. Wie die Länderanalyse gezeigt hat, gibt es Lohnpfändungsmodelle, in denen der Arbeitgeber mit keinen oder weniger Aufgaben belastet ist.

Eine vertragliche Verpfändung, wie sie in Österreich gängige Praxis ist, um Kredite zu besichern, würde jedoch auch bei Auslagerung der Berechnung und/oder Verteilung weiterhin für Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen ein Risiko darstellen, da Verpfändungen in der Regel nicht über ein gerichtliches Verfahren laufen.

Ein Blick in andere europäische Rechtssysteme zeigt, dass es in der überwiegenden Zahl der analysierten Länder das Instrument der vertraglichen Verpfändung nicht gibt (bzw. in der Schweiz nur zur Sicherung familienrechtlicher Unterhaltspflichten).

## 4.3. Ausblick

Die Studie gibt einen umfassenden Überblick über die Lohnpfändungsmodelle in Europa. Ein umfangreicher Vergleich mit dem österreichischen System war möglich. Durch die Expertise verschiedener Fachbereiche bestand die Möglichkeit, Verbesserungspotenzial sichtbar zu machen. Trotzdem wäre eine Verbreitung und Evaluierung durch ExpertInnen, wie sie im Studiendesign vorgesehen war, sinnvoll, um die Erkenntnisse der Länderanalyse, die Stärken und Schwächen hinsichtlich Drittschuldnerproblematik sowie die Ergebnisse der Studie zur Diskussion zu stellen.

Weiters wäre auch eine Diskussion zu führen, um die Thematik zahlungsunfähiger Personen im Exekutionsverfahren zu beleuchten. Die Grundidee der österreichischen Exekutionsordnung ist die Zahlungsunwilligkeit des Schuldners/der Schuldnerin. Die Mehrzahl der Personen, gegen die Exekution geführt wird, ist aber zahlungsunfähig. Zinsen und Betreuungskosten laufen während einer aufrechten Exekution weiter. Im Gegensatz dazu ist in der österreichischen Insolvenzordnung ein Zinsen- und Betreibungsstopp rechtlich geregelt. Auf Zahlungsunfähige werden die Rechtsfolgen der Einzelvollstreckung aus der Exekutionsordnung angewandt, die eigentlich für zahlungsunwillige Personen gedacht sind.

Der Gedanke einer Annäherung der Exekutionsordnung an die Insolvenzordnung im Sinne einer Gesamtvollstreckung sollte weiter verfolgt werden.

<sup>138</sup> Siehe Kapitel 1.1.



Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, sind: Sollten SchuldnerInnen früher zur Insolvenz geführt, eine Form der Gesamtvollstreckung geschaffen oder der Gedanke der Gläubigergleichberechtigung für zahlungsunfähige Personen auf die Exekutionsordnung ausgeweitet werden?

Wie andere europäische Rechtssysteme mit der Thematik umgehen, bedarf weiterer Analyse, um Vergleiche anstellen und Optionen für Österreich aufzeigen zu können.

Aus Sicht der StudienautorInnen zeigen sich durch die Studie folgende drei Problemkreise:

- ∴ Die österreichische Exekutionsordnung ist in Hinblick auf Zahlungsunfähige zu hinterfragen.
- ∴ Die vertragliche Verpfändung wirft Probleme auf, die es in einer Vielzahl von Ländern nicht gibt. Sie beeinträchtigt das Verhältnis Arbeitgeber – ArbeitnehmerIn und bedarf der Verbesserung, um die Beziehung zwischen Arbeitgeber und -nehmerIn zu entspannen und die Arbeitsmarktchancen zu verbessern.
- ∴ Der dritte Punkt betrifft die Frage der Auslagerung der Berechnung und Verteilung des pfändbaren Betrages, die vor allem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten diskutiert wurde. Um eine effiziente und rechtspolitisch korrekte Lösung zu finden, ist hier ein breiterer Diskussionsansatz notwendig.

# Anhang 1

## Literaturverzeichnis

- ASB Schuldnerberatungen GmbH:** Bericht zur Österreichischen Schuldenberatungstagung, Abschlusskonferenz des EU-Equal-Projekts Schulden-Shredder (2005).
- Bundesministerium für Justiz:** Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner (2014).
- Caritas Bozen:** Schulden – was tun? 2. Auflage (2013).
- Free legal advice centres:** An end based on means? (2003).
- Fritscher, Otto:** Die Gehaltsexekution in der Praxis, 2. Auflage (2004).
- Gutmann, Anne:** Berufstätig und überschuldet – ein Hindernis für Beschäftigung und Beförderung durch Lohnpfändung und Lohnabtretung? (2013).
- Honold, Barbara:** Die Pfändung des Arbeitseinkommens (1998).
- Huber, Thomas:** Schuldnerberatung Tirol, Studie zum Thema „Lohnexekution/Verschuldung“ (2009).
- Kraft, Rainer:** Ratgeber zur Lohnpfändung (2007), Lohnpfändung für den Beratungsalltag (2014).
- Lackenberger, Michael:** Handbuch Forderungsexekution (2009).
- Lorandi, Franco:** Schuldbetreibung und Konkurs (2014).
- Maly, Alexander A. :** Tatort Banken (2002).
- Schulden-Shredder:** Europäische ExpertInnentagung „Schulden als Arbeitsmarkthindernis“ (2003).
- VKI:** Bericht zur Lage der KonsumentInnen 2011/2012 (2012).
- Weissensteiner, Silke:** Lohnpfändung, Grundlagen und Tipps für die Praxis (2012).

## Internetquellen

- Accountant in Bankruptcy, Debt Advice and Information Package,**  
URL: <http://aib.gov.uk/guidance/publications/debt-advice-and-information-package> (11.08.2014).
- Accountant in Bankruptcy, Information on Diligence against Earnings,** URL: <http://aib.gov.uk/services/diligence/diligence-against-earnings/information-diligence-against-earnings> (12.09.2014).
- Arbeitsmarktservice, Häufig gestellte Fragen zum Thema Exekutionen,** URL: <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/haeufig-gestellte-fragen/exekutionen#frage1> (11.08.2014).
- Beobachter-Beratungszentrum, Lohnpfändung – Leben mit dem Existenzminimum,**  
URL: <http://www.srfcdn.ch/radio/modules/data/attachments/2013/Lohnpfaendung.pdf> (28.08.2014).
- Berner Schuldenberatung, Stichwort Einkommenspfändung, 3,**  
URL: [http://www.schuldeninfo.ch/cms/tl\\_files/\\_documents/stichwoerter/einkommenspfaendung.pdf](http://www.schuldeninfo.ch/cms/tl_files/_documents/stichwoerter/einkommenspfaendung.pdf).
- Betreibungsämter und Konkursamt, Staat Freiburg, Betreibungsregisterauszug,** URL: [http://www.fr.ch/opf/de/pub/betreibungsverfahren/bestellung\\_betreibungsregister.htm](http://www.fr.ch/opf/de/pub/betreibungsverfahren/bestellung_betreibungsregister.htm) (27.04.2014).
- Betreibungsämter und Konkursamt, Staat Freiburg, Betreibungsregisterauszug,** URL: [http://www.fr.ch/opf/de/pub/betreibungsverfahren/bestellung\\_betreibungsregister.htm](http://www.fr.ch/opf/de/pub/betreibungsverfahren/bestellung_betreibungsregister.htm) (28.08.2014).
- Bundesamt für Justiz, Projekt eSchKG, Ablauf einer Betreibung,** URL: [https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/documents/Schema\\_SchKG\\_de.pdf](https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/documents/Schema_SchKG_de.pdf) (10.09.2014).
- Bundesamt für Justiz, Projekt eSchKG, Wieviel kostet eine Betreibung?,**  
URL: [https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/faq/teuertab\\_de](https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/faq/teuertab_de) (11.08.2014).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Broschüre Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2013,** URL: [http://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMJ/Pfaendungsfreigrenzen\\_fuer\\_Arbeitseinkommen\\_Juli\\_2013\\_3779636.html](http://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMJ/Pfaendungsfreigrenzen_fuer_Arbeitseinkommen_Juli_2013_3779636.html) (26.09.2014).
- Caritas Diözese Bozen-Brixen, Schuldnerberatung, Antworten auf Ihre Fragen,**  
URL: <http://www.caritas.bz.it/de/dienste/dienste/antworten-auf-ihre-fragen-schuldnerberatung/11-405.html> (25.06.2014).
- Dachorganisation der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Statistik Betreibungshandlungen und Konkurse, 2009 – 2013,** URL: <http://www.betreibung-konkurs.ch> (11.08.2014).
- Debt Arrangement Scheme,** <http://www.dasscotland.gov.uk/> (22.09.2014).

- Europäisches Justizielles Netz, Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen – Dänemark**, URL: [http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce\\_judgement/enforce\\_judgement\\_den\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce_judgement/enforce_judgement_den_de.htm) (03.09.2014).
- Europäisches Justizielles Netz, Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen – Finnland**, URL: [http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce\\_judgement/enforce\\_judgement\\_fin\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce_judgement/enforce_judgement_fin_de.htm) (21.08.2014).
- Fachstelle für Schuldenfragen Basel-Landschaft, Merkblatt zur Insolvenzerklärung/Privatkonkurs**, 1.URL: [http://www.schuldenberatung-bl.ch/dokumente/ie\\_merkblatt.pdf](http://www.schuldenberatung-bl.ch/dokumente/ie_merkblatt.pdf) (28.08.2014).
- Gabler Wirtschaftslexikon, Forderungsabtretung**, URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/forderungsabtretung.html?referenceKeywordName=Lohnabtretung> (25.06.2014).
- Her Majesty's Courts Service, Attachment Orders, A guide for employers**, URL: <http://www.rbkc.gov.uk/pdf/aoehandbook-eng.pdf> (10.07.2014).
- Her Majesty's Courts Service, Your guide to the Attachment of Earnings Act 1971**, URL: [https://www.justice.gov.uk/downloads/courts/centralised-attachment-earnings-payment/ae\\_e0507.pdf](https://www.justice.gov.uk/downloads/courts/centralised-attachment-earnings-payment/ae_e0507.pdf) (10.07.2014).
- Jurion Insolvenzrecht, Nullpläne in der Verbraucherinsolvenz**, URL: <http://www.insolvenzrecht.jurion.de/meine-inhalte/know-how/n/nullpl-in-dverbraucherinsolz> (25.06.2014).
- Justiz Ediktsdatei**, URL: <http://www.edikte.justiz.gv.at> (11.08.2014).
- Kronofogden, Attachment of salary** URL: <https://www.kronofogden.se/InEnglish.html> (10.06.2014).
- Landsbankinn, Special remedies**, URL: <http://www.landsbankinn.com/personal/solutionsforhouseholds/special-remedies> (30.06.2014).
- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt, Gerichtsgebühren im Exekutionsverfahren**, URL: [http://www.jugendwohlfahrt.at/rs\\_gerichtsgeb.php](http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_gerichtsgeb.php) (11.08.2014).
- Schuldnerberatung Wien, Grundsätzliches zur Gehalts- und Lohnpfändung**, URL: <http://www.schuldnerberatung-wien.at/beratung/Lohnpfaendung.html> (11.08.2014).
- Schweizerische Bundeskanzlei, GebV SchKG**, URL: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960496/index.html#a20> (27.04.2014).
- SKAT, SKAT's legal guide**, URL: <http://skat.dk/SKAT.aspx?oId=2134473&vId=0&lang=DA> (03.10.2014).
- The Debtors' Ombudsman, Counselling**, URL: <http://www.ums.is/english/counselling> (30.06.2014).
- Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Das P-Konto als Schutz vor Kontopfändung**, URL: <http://www.vz-nrw.de/p-konto> (25.06.2014).
- Zwangsvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Europa (EJE), Pfändung von unkörperlichen beweglichen Vermögensgegenständen (Rechtsanwalt E-Notiz) Belgien**, URL: <http://www.europe-eje.eu/de/fiche-thematique/note-4-pfaendung-unkoerperlichen-beweglichen-vermoegensgegenstaenden-rechtsanwalt-1> (17.09.2014).
- Zwangsvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Europa (EJE), Pfändung von unkörperlichen beweglichen Vermögensgegenständen (Rechtsanwalt E-Notiz) Frankreich**, URL: <http://www.europe-eje.eu/de/fiche-thematique/note-4-pfaendung-unkoerperlichen-beweglichen-vermoegensgegenstaenden-rechtsanwalt-n#IV> (18.09.2014).
- Zwangsvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Europa (EJE), Pfändung von unkörperlichen beweglichen vermögensgegenständen Italien**, URL: <http://www.europe-eje.eu/de/fiche-thematique/note-4-pfaendung-unkoerperlichen-beweglichen-vermoegensgegenstaenden-0> (25.06.2014).
- Zwangsvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Europa (EJE), Pfändung von unkörperlichen beweglichen vermögensgegenständen (Rechtsanwalt E-Notiz) Luxemburg**, URL: <http://www.europe-eje.eu/de/fiche-thematique/note-4-pfaendung-unkoerperlichen-beweglichen-vermoegensgegenstaenden-rechtsanwalt-2> (21.05.2014).
- Zwangsvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Europa (EJE), Pfändung von unkörperlichen beweglichen vermögensgegenständen (Bürger E-Notiz) Polen**, URL: <http://www.europe-eje.eu/de/fiche-thematique/note-4-pfaendung-unkoerperlichen-beweglichen-vermoegensgegenstaenden-buerger-noti-2> (26.06.2014).

# Anhang 2

## Questionnaire ecdn ATTACHMENT OF EARNINGS

### Introduction

ASB Schuldnerberatungen GmbH, the umbrella organisation of officially recognized debt advice services in Austria, is currently conducting a comparative study on the attachment of earnings in Austria and other countries.

Explanation of the current situation in Austria:

Austria has a system which allows creditors with an executory title (e.g. by court decision) to attach the debtors' earnings in order to satisfy their claims. This means employees do not receive their full salaries from their employers. Part of the earnings is directly paid to the creditors by the employers (in their roles as a third party debtors).

In order for the debtors to maintain their livelihoods, their earnings must only be attached to a certain extent (subsistence minimum).

Before each question you will find the current Austrian procedure described.

### Part 1. General information:

Name:

Country of residence:

Organisation/responsibility:

How may we contact you? E-mail/telephone:

### Part 2. Questions about creditor attachment of earnings:

#### 1. According to law, can a creditor in your country access the debtor's earnings?

Yes  No

a. If no, was there a creditor attachment system in the past?

Yes  No

If yes, can you briefly describe it?

What is the essential difference to the current situation?

b. Outside of legal regulations, are there other possibilities of accessing earnings?

Yes  No

Comments:

If your country has no system of attachment of earnings whatsoever (and never had such), please proceed to point 14.

#### 2. In your opinion, how easy or difficult is it for the creditor to access earnings?

Very difficult  difficult  moderate  easy

Comments:

a. Does the creditor have to pursue legal procedures or is it possible to access earnings out of court?

b. How high are the costs for the creditor?

high  moderate  low  none

Comments:

Austria has the common practice of creditors (mostly banks) contractually obtaining the rights to attachment of earnings from their customers (debtors) as a precaution. In so doing they hedge their claims (e.g. granted loans).

**3. Is it possible for creditors to have the debtors cede the rights to their earnings as a security – in case loans cannot be repaid?**

Yes  No

Comments:

In case the third party debtor (employer) is unknown, Austrian law provides for the possibility of enquiring at a central authority (social insurance institutions).

**4. Does your system have a central information office where creditors or courts can enquire debtors' personal data (e.g. birth date) and their current employers?**

Yes  No

If yes, how does the procedure continue?

If no, how do courts or creditors proceed?

According to Austrian law, employers (as third party debtors) have several duties to perform: They are court-ordered to make a third party declaration and inform the creditors of the debtor's earned income, they have to register and rank submitted claims by date, calculate the attachable amount and transfer it to the respective creditor. If they fail to perform their duties correctly, third party debtors (employers) are liable to the creditors and the debtors (in terms of tort law).

**5. a. What role do employers play in court-ordered and out-of-court debt collection?**

**b. What are the consequences / What are their responsibilities?**

**c. Do they act upon court order?**

Yes  No

**6. Are there any other important institutions dealing with the execution of attachment of earnings? What are their responsibilities?**

If there are several creditors to a debtor, Austrian law stipulates a priority principle. This means that the first creditor to assert a claim (date of receipt at the employer's) is preferential.

**7. Does your system apply a priority principle?**

Yes  No

If no, are there other regulations? (e.g. is the attachable income divided among several creditors?)

In Austria the non-attachable amount of exemption (subsistence minimum), which remains with the debtor, is regulated by law. This amount is directly paid to the employee (debtor).

**8. Are earnings ...**

fully attachable  partially attachable

**Are there any regulations regarding a limit of the attachable amount?**

Yes

No

Comments:

**Part 3. Attachment of earnings in your country – what is your current view?**

**9. From the employer's point of view (bureaucracy, inconvenience, liability), the system is ...**

highly adequate

adequate

hardly adequate

inadequate

**10. From the employee's point of view (concerning protection from creditor access), the system is...**

highly adequate

adequate

hardly adequate

inadequate

**11. In your opinion, does the system need to be improved?**

Yes

No

Comments:

**12. Are there any current plans to change legal regulations?**

Yes

No

Comments:

**Part 4. Closing questions:**

**13. Can you recommend further studies, scientific work, websites or contact points/contact persons that can help us find out more about the attachment of earnings in Europe?**

- details of contact persons:

**14. Other comments:**

Thank you very much for your participation. Your contribution allows us to conduct this unique European study. We will inform you about our findings in the ecdn newsletter!

# Anhang 3

## Questionnaire / Social Protection Committee ATTACHMENT OF EARNINGS

### Introduction

ASB Schuldnerberatungen GmbH, the umbrella organisation of officially recognized debt advice services in Austria, is currently conducting a comparative study on the attachment of earnings, commissioned by the Austrian Ministry of Social Affairs.

The study aims to compare the main features of various European legal systems to the Austrian model. Furthermore, it should give other countries the chance to compare and learn more about the advantages and disadvantages of the different models.

For this purpose, members of the Social Protection Committee are being interviewed on the subject of attachment of earnings in their respective countries. An online questionnaire has been prepared in English.

Explanation of the current situation in Austria:

Austria has a system which allows creditors with an executory title (e.g. by court decision) to attach the debtors' earnings in order to satisfy their claims. This means employees do not receive their full salaries from their employers. Part of the earnings is directly paid to the creditors by the employers (in their roles as third party debtors). In order for the debtors to maintain their livelihoods, their earnings must only be attached to a certain extent (subsistence minimum).

Before each question you will find the current Austrian procedure described.

### Part 1. General information:

Name:

Country of residence:

Organisation/responsibility:

How may we contact you? E-mail/telephone:

### Part 2. Questions regarding attachment of earnings:

#### 1. According to law, can a creditor in your country access a debtor's earnings?

Yes

No

If no, please describe how debts are paid off:

Employers face high costs and efforts in their roles as third party debtors. This often leads to problems between employees and employers.

#### 2. Does attachment of earnings result in problems on the labour market and if so, what kind of problems (e.g. termination of the employment relationship, difficulties finding new employment)?

According to the Austrian system, the third party debtor (employer) calculates the attachable amount based on (official) charts. If they fail to perform their duties correctly, third party debtors are liable to the creditors and the debtors (in terms of tort law).

**3. In your country, are third party debtors (the agents paying salaries or pensions) responsible for calculating the attachable amount? Are they liable for correct execution?**

If there are several creditors to a debtor, Austrian law stipulates a priority principle. This means that the first creditor to assert a claim (date of receipt at the employer's) is preferential.

**4. Does your system apply a priority principle or another regulation (e.g. is the attachable income divided among several creditors)?**

Yes  No

Please elaborate:

In Austria, prioritisation of a specific creditor (first rank, second rank etc.) is based on the date of attachment. Attachments are to be ranked strictly according to the time of receipt, irrespective of the type of attachment order (e.g. maintenance, tax debts etc.).

**5. Does your system stipulate preferential attachment orders (e.g. are maintenance creditors or the state treated preferentially)?**

Yes  No

Please elaborate:

In Austria the non-attachable amount of exemption (= subsistence minimum), which remains with the debtor, is regulated by law. This amount is directly paid to the employee (debtor). However, for maintenance creditors, the subsistence minimum may be undercut.

**6. a.) Are earnings ...**

fully attachable  partially attachable

Comments:

**b.) Are there any regulations regarding a limit of the attachable amount?**

Yes  No

If yes, how high is the subsistence minimum?

Comments:

**c.) Are there creditor groups in your country that are allowed to attach a bigger part of a debtor's earnings by undercutting a limit such as the subsistence minimum? (i.e. the debtor receives less than the subsistence minimum)**

Yes  No

If so, which creditor groups does this apply to?

Please elaborate:



**7. Below you will find three model household budgets which exemplify the calculation of the amount that is exempt from attachment.**

**A.) Single person, no maintenance obligation**

An employee has a monthly **net income** of **€ 1.807,00** and no maintenance obligations. A mail-order company levies execution for an outstanding payment.

The net income rounded down to an amount divisible by 20 makes the base of calculation =	€ 1.800,00
Less general basic amount (required by law)	- € 857,00
Makes a surplus of	€ 943,00
General increase (30% of the surplus)	€ 282,90

The basic and increase amounts which are derived from the base of calculation remain with the obligor:  
 $€ 857,00 + € 282,90 = \mathbf{€ 1.139,90 (= subsistence minimum)}$

Net income minus subsistence minimum constitutes the attachable amount:  
 $€ 1.807,00 - € 1.139,90 = \mathbf{€ 667,10}$

Please calculate the attachable amount and the amount exempt from attachment (remaining with the debtor) according to your country's system, using your national median income as a basis.

**B.) Single father, paying maintenance for one child**

An employee (monthly **net income** of **€ 1.807,00**) is liable for maintenance for one child. A mail-order company levies execution for an outstanding payment.

The net income rounded down to an amount divisible by 20 makes the base of calculation =	€ 1.800,00
Less general basic amount (required by law)	- € 857,00
Less basic amount for maintenance (required by law) per legal maintenance obligation (max. 5 obligations) € 171,00 =	- € 171,00
Makes a surplus of	€ 772,00
General increase (30% of the surplus)	€ 231,60
Maintenance increase (10% of the surplus per legal maintenance obligation)	€ 77,20

The basic and increase amounts which are derived from the base of calculation remain with the obligor:  
 $€ 857,00 + € 171,00 + 231,60 + 77,20 = \mathbf{€ 1.336,80 (= subsistence minimum)}$

Net income minus subsistence minimum constitutes the attachable amount:  
 $1.807,00 - 1.336,80 = \mathbf{€ 470,20}$

**Please calculate the attachable amount and the amount exempt from attachment (remaining with the debtor) according to your country's system, using your national median income as a basis.**

**C.) Family with two children**

An employee (monthly **net income** of **€ 1.807,00**) is liable for maintenance for his spouse and two children. A mail-order company levies execution for an outstanding payment.

The net income rounded down to an amount divisible by 20 makes the base of calculation =	€ 1.800,00
Less general basic amount (required by law)	- € 857,00
Less basic amount for maintenance (required by law) per legal maintenance obligation (max. 5 obligations) € 171,00 x 3 =	- € 513,00
Makes a surplus of	€ 430,00
General increase (30% of the surplus)	€ 129,00
Maintenance increase (10% of the surplus per legal maintenance obligation)	€ 129,00

The basic and increase amounts which are derived from the base of calculation remain with the obligor:  
 € 857,00 + € 513,00 + 129,00 + 129,00 = **€ 1.628,00** (= subsistence minimum)

Net income minus subsistence minimum constitutes the attachable amount:  
 1.807,00 - 1.628,00 = **€ 179,00**

**Please calculate the attachable amount and the amount exempt from attachment (remaining with the debtor) according to your country's system, using your national median income as a basis.**

In Austria, unwillingness to pay leads to attachment and payment to the creditors. However, inability to pay also leads to attachment in many cases, although the creditor cannot pay the debt and insolvency proceedings should be initiated.

**8. What procedure does your country stipulate in case of a debtor's inability to pay?**

**Part 3. Closing questions:**

**9. Is there a current debate regarding the attachment of earnings model in your country? If yes, what kinds of reform are being discussed?**

**10. Can you please tell us what kinds of criticism or concerns are expressed regarding the attachment system in your country? It may be your views and/or those of other parties!**

**11. What would your ideal system look like?**

**12. Can you recommend further studies, scientific work, websites or contact points/contact persons that can help us find out more about the attachment of earnings?**

Details of contact persons:

**13. Other comments:**

Thank you very much for your participation. Your contribution allows us to conduct this unique European study.



Mehr Forschungsergebnisse, Hintergründe und aktuelle Zahlen auf dem Webportal der staatlich anerkannten Schuldenberatungen:

**[www.schuldenberatung.at](http://www.schuldenberatung.at)**

### **Impressum: Analyse und Vergleich von Lohnpfändungsmodellen**

Linz, November 2015

**Redaktion:**

Mag.<sup>a</sup> (FH) Maria Fitzka, MBA  
Dr.<sup>in</sup> Susanne Jürgens  
Mag.<sup>a</sup> Ute Luckeneder, LL.B.

Mitarbeit: staatlich anerkannte Schuldenberatungen  
Layout: Maria Schaittenberger  
Druck: Druck.at

Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

**ASB Schuldnerberatungen GmbH**

Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen  
Bockgasse 2 b, 4020 Linz | Austria  
Firmenbuchnummer FN 230327t (LG Linz)  
Tel: +43 (0)732-65 65 99, Fax: +43 (0)732-65 36 30  
asb@asb-gmbh.at



[www.schuldenberatung.at](http://www.schuldenberatung.at)  
[www.budgetberatung.at](http://www.budgetberatung.at)

Gefördert von BMASK

